

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

Geschäftszeichen:

17.09.2025

III 38-1.19.34-14/23

Nummer:

Z-19.34-2737

Geltungsdauer

vom: **17. September 2025**

bis: **17. September 2030**

Antragsteller:

Caparol Farben Lacke Bautenschutz GmbH

Roßdörfer Straße 50

64372 Ober-Ramstadt

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand In
Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und 26 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Planung, Bemessung und Ausführung einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen).

1.1.2 Die Gebäudeabschlusswand besteht im Wesentlichen aus den folgenden Bestandteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1:

- für die Tragkonstruktion (Rippen sowie Schwelle und Rähm): Holzbauteile
- für die Beplankung/ Bekleidung:
 - nichtbrennbare¹ Gipsfaserplatten und Gipsplatten
 - normalentflammbare¹ OSB-Platten
 - nichtbrennbares¹ Wärmedämmverbundsystem
- für die Dämmung:
 - nichtbrennbare¹ Mineralwolle (Steinwolle oder Glaswolle)
 - normalentflammbare¹ Holzfaserdämmstoffe
- Befestigungsmittel und Fugenmaterialien

Wahlweise dürfen beidseitig beplankte Tafелеlemente nach Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2025/1 (MVV TB 2025/1), lfd. Nr. C 2.3.1.4 bzw. C 2.3.1.5² werkseitig hergestellt werden, sofern sie den Bestimmungen dieses Bescheids entsprechen.

1.1.3 In Abhängigkeit des Wandaufbaus werden die Wandarten 1 bis 6 unterschieden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Gebäudeabschlusswand erfüllt in der jeweiligen Ausführung und bei einseitiger Brandbeanspruchung die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30-B von innen nach außen und F 90-B von außen nach innen, jeweils nach DIN 4102-2^{3,4}

1.2.2 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen und darf nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften dort angewendet werden, wo an Stelle von Brandwänden Gebäudeabschlusswände zulässig sind, die jeweils

- von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes von feuerhemmenden¹ Bauteilen und
- von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger¹ Bauteile haben müssen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Bauart ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.3 Die maximal zulässige Höhe der Gebäudeabschlusswand von Unterkante Schwelle bis Oberkante Rähm beträgt 5000 mm (s. Abschnitt 2.2.2).

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2025/1, s. www.dibt.de

² nach Landesrecht

³ DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften der Gebäudeabschlusswand ebenfalls berücksichtigt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung - Bestandteile der Gebäudeabschlusswand

2.1.1 Tragkonstruktion

Die Tragkonstruktion (Holzständer sowie Schwelle und Rähm) mit den Mindestabmessungen (b x h) 60 x 100 mm besteht aus

- Vollholz nach DIN EN 14081-1⁵ in Verbindung mit DIN 20000-5⁶,
 - Nadelholz mindestens der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 338⁷ oder
 - Laubholz mindestens der Festigkeitsklasse D30 nach DIN EN 338⁷ oder
- Brettschichtholz nach DIN EN 14080⁸ in Verbindung mit DIN 20000-3⁹ mindestens der Festigkeitsklasse GL 24c oder
- Balkenschichtholz nach DIN EN 14080⁸ in Verbindung mit DIN 20000-3⁹ mit verklebten Lamellen (Bohlen oder Kanthölzer) aus Vollholz (Nadelholz) nach DIN EN 14081-1⁵ mindestens der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 338⁷

2.1.2 Beplankung/Bekleidung

2.1.2.1 Wandinnenseite A (innen):

Für die Beplankung/Bekleidung sind folgende Bauprodukte - Art, Anzahl, Dicke und Anordnung jeweils gemäß Anlage 2 - zu verwenden:

- $\geq 12,5$ mm dicke, nichtbrennbare¹ "fermacell Gipsfaser-Platten"¹⁰ gemäß der Europäischen Technischen Bewertung ETA-03/0050, wahlweise mit sog. Trockenbau-Kante (TB-Kante)
- ≥ 12 mm dicke, normalentflammbare¹ Holzwerkstoffplatten (OSB 3 bzw. OSB 4)¹¹ nach DIN EN 13986¹² und DIN 20000-1¹³.
- $\geq 12,5$ mm dicke, nichtbrennbare¹ Gipsplatten, Typ A¹⁴, nach DIN EN 520¹⁵ in Verbindung mit DIN 18180¹⁶

2.1.2.2 Wandaußenseite B (außen):

Für die Beplankung/Bekleidung sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- ≥ 15 mm dicke, nichtbrennbare¹ "fermacell Gipsfaser-Platten" gemäß Abschnitt 2.1.2.1. Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/-bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

5	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
6	DIN 20000-5:2024-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
7	DIN EN 338:2016-07	Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen
8	DIN EN 14080:2013-09	Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen
9	DIN 20000-3:2022-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080
10		Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Gipsfaserplatten nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwiesen: nichtbrennbar, Rohdichte $1150 \text{ kg/m}^3 \pm 50 \text{ kg/m}^3$
11		Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Holzwerkstoffplatten nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwiesen: normalentflammbar, Rohdichte $\geq 693 \text{ kg/m}^3$
12	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
13	DIN 20000-1:2025-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 1: Holzwerkstoffe
14		Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Gipsplatten nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwiesen: nichtbrennbar, Rohdichte $\geq 716 \text{ kg/m}^3$
15	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
16	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten; Arten, Anforderungen

- nichtbrennbares¹ Wärmedämmverbundsystem (WDVS) gemäß der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-33.47-859 vom Typ "Capatect-WDVS A, geklebt und gedübelt" oder "Capatect-WDVS A, geklebt", unter Verwendung von
 - Mineralwollplatten oder -lamellen¹⁷ mit einer Dicke ≥ 60 mm und
 - Klebemörteln vom Typ "Capatect X-TRA 300", "Capatect Klebe- und Armierungsmasse 186M", "Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht", "Capatect Klebe- und Armierungsmasse 170" oder "Prefab BOOST (FS und FS plus)"

Weitere Einzelheiten zur Ausführung sind der jeweiligen allgemeinen Bauartgenehmigung des Wärmedämmverbundsystems zu entnehmen.

2.1.3 Gefachdämmung

Für die Gefachdämmung sind in Abhängigkeit der Wandart nach Anlage 2 folgende Bauprodukte zu verwenden:

- nichtbrennbare¹ Mineralwolle¹⁸ aus geschmolzenem Stein (Steinwolle) nach DIN EN 13162¹⁹ oder
- nichtbrennbare¹ Mineralwolle (Glaswolle) nach DIN EN 13162¹⁹ oder
- normalentflammbare¹ Holzfaserdämmplatten²⁰ nach DIN EN 13171²¹.

2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Befestigung der Komponenten der Tragkonstruktion untereinander und an den angrenzenden Bauteilen

Für die Befestigung der Komponenten der Tragkonstruktion untereinander sowie für die Befestigung der Gebäudeabschlusswand an den angrenzenden Bauteilen sind geeignete Verbindungsmittel nach den geltenden Technischen Baubestimmungen zu verwenden.

2.1.4.2 Befestigung der Beplankung/Bekleidung

2.1.4.2.1 Für die Befestigung der Beplankung aus OSB-Platten nach Abschnitt 2.1.2 an der Tragkonstruktion sind die nachfolgenden Befestigungsmittel, jeweils nach Anlage 25, zu verwenden:

- Klammern, Nägel und Schrauben nach DIN EN 14592²²

Bei den Wandarten 2 und 3 gemäß Anlage 2 dürfen die OSB-Platten wahlweise durch Kleben mit dem Klebstoff „Kauramin Leim 683 mit Kauramin Härter 686“ nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-823 mit der Tragkonstruktion verbunden sein (geklebte Tafелеlemente gemäß Abschnitt 1.1.2).

2.1.4.2.2 Für die Befestigung der Beplankung/Bekleidung aus Gips- oder Gipsfaserplatten nach Abschnitt 2.1.2 sind die nachfolgenden Befestigungsmittel zu verwenden:

- Klammern nach DIN EN 14566²³ gemäß den Anlagen 24 und 25
- spezielle sog. Spreizklammern mit Klammerspitzen vom Typ "CD" des Unternehmens James Hardie Europe GmbH, Düsseldorf (geeignet für die Befestigung Platte in Platte) gemäß Anlage 26,

¹⁷ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle-Platten oder Mineralwolle-Lamellen nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwiesen: nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$, Rohdichte $\geq 85 \text{ kg/m}^3$

¹⁸ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$, Mindestrohddichte $\geq 58 \text{ kg/m}^3$

¹⁹ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude- werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

²⁰ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Holzfaserdämmung nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: Mindestrohddichte $\geq 52 \text{ kg/m}^3$

²¹ DIN EN 13171:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude – werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF)

²² DIN EN 14592:2012-07 Holzbauwerke – Stifförmige Verbindungsmittel – Anforderungen

²³ DIN EN 14566:2009-10 Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

- Nägel nach DIN EN 14566²³ gemäß den Anlagen 24 und 25
- "fermacell Schnellbauschrauben" nach DIN EN 14566²³ des Unternehmens James Hardie Europe GmbH, Düsseldorf, gemäß den Anlagen 24 bis 25

2.1.5 Fugenmaterialien

2.1.5.1 Fugenmaterialien für Plattenfugen

Zum Verschließen der Plattenfugen sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- nichtbrennbarer¹ Fugenspachtel des Unternehmens James Hardie Europe GmbH, Düsseldorf (für sog. Spachtelfuge) oder
- normalentflammbarer¹ "fermacell Fugenkleber" des Unternehmens James Hardie Europe GmbH, Düsseldorf (für sog. Klebefuge).

2.1.5.2 Fugenmaterialien für Bauteilfugen

Für den Anschluss der Gebäudeabschlusswand an angrenzende Bauteile sind nichtbrennbare¹ Fugenmaterialien, z. B. nichtbrennbare¹ Mineralwolle²⁴ nach DIN EN 13162¹⁹ und nichtbrennbarer¹ Fugenspachtel nach DIN EN 13963²⁵, zu verwenden.

2.2 Bemessung

2.2.1 Allgemeines

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Bestandteilen der Gebäudeabschlusswand nach Abschnitt 2.1 handelt es sich um Mindestangaben zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.2 Nachweis des Feuerwiderstandes der Bauteile – Tragfähigkeit unter Brandeinwirkung

2.2.2.1 Es wird vorausgesetzt, dass die Tragfähigkeit unter normalen Temperaturen (sog. „Kaltbemessung“) auf Grundlage der Technischen Baubestimmungen nachgewiesen wurde.

2.2.2.2 Der Nachweis der Standsicherheit und des Raumabschlusses unter Brandeinwirkung für die hier zugelassene Gebäudeabschlusswand der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen) gilt unter Einhaltung folgender Randbedingungen als erbracht:

- Die Spannungen $\sigma_{c,0,d,fi}$ in den Holzständern (Holzrippen) sind für die außergewöhnlichen Bemessungssituation Brandfall gemäß DIN EN 1995-1-2²⁶ unter Berücksichtigung von DIN EN 1995-1-2/NA²⁷ zu ermitteln. Die so ermittelten Spannungen in den Holzständern (Holzrippen) dürfen die Werte für $\sigma_{c,0,d,fi}$ in Anlage 2 nicht übersteigen.

Für die Ermittlung von $\sigma_{c,0,d,fi}$ braucht der Druckanteil aus einer Biegebeanspruchung nicht berücksichtigt zu werden.

- Die erforderlichen Querschnittsabmessungen der Holzständer (Holzrippen) und die Dicke der Beplankung ergeben sich grundsätzlich aus dem Nachweis für normale Temperaturen nach Abschnitt 2.2.2.1. Die Mindest-Querschnittsabmessungen gemäß Anlage 2 sind jedoch für die jeweiligen Wandarten auch dann einzuhalten, wenn der Nachweis für normale Temperaturen geringere Abmessungen ergibt.

²⁴ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, Mindestrohdichte ≥ 30 kg/m³

²⁵ DIN EN 13963:2014-09 Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

²⁶ DIN EN 1995-1-2:2010-12 Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall; Deutsche Fassung EN 1995-1-2:2004 + AC:2009

²⁷ DIN EN 1995-1-2/NA:2010-12 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall

- Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf 5 m begrenzt. Die Schlankheit der Holzständer (Holzrippen) hinsichtlich des Knickens aus der Wandebene heraus darf den Wert λ gemäß Anlage 2 nicht überschreiten.
- Der Raumabschluss ist für die Gebäudeabschlusswand unter der Voraussetzung nachgewiesen, dass die Wand hinsichtlich der Bestandteile und der Ausführung den Vorgaben der Anlage 2 entspricht.

2.2.2.3 Die Anschlussbauteile, an die die Gebäudeabschlusswand anschließt, müssen mindestens feuerhemmend und raumabschließend sein.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Gebäudeabschlusswand muss jeweils am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung, sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2,
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen.

2.3.2 Errichtung

2.3.2.1 Allgemeines

Der Aufbau der Wand muss einer der in Abschnitt 1.1.3 bzw. auf den Anlagen 1 und 2 beschriebenen Wandarten entsprechen.

2.3.2.2 Tragkonstruktion

Die einzelnen Bestandteile der Tragkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.1 sind unter Verwendung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4.1 miteinander zu verbinden. Der Achsabstand der vertikalen Holzrippen beträgt ≤ 625 mm.

2.3.2.3 Beplankung/Bekleidung

2.3.2.3.1 Beplankung/Bekleidung aus Bauplatten

a) Anordnung

Die Dicke und Lagenanzahl der Bauplatten muss Anlage 2 entsprechen.

Die unterste Lage (einlagige Beplankung oder erste Beplankungslage bei mehrlagiger Beplankung) ist mittig auf der Tragkonstruktion dicht zu stoßen. Alle zur Unterkonstruktion parallel verlaufenden Platten-Stöße - bzw. bei mehrlagiger Beplankung die der ersten Lage - sind jeweils mittig auf dieser anzuordnen. Horizontale Plattenstöße sind mittig auf zusätzlichen Holzriegeln (horizontale Hinterlegungen) gestoßen.

Bei mehrlagiger Beplankung beträgt der Fugenversatz der Plattenlagen in Längs- und Querrichtung mindestens 200 mm. Kreuzfugen sind unzulässig.

b) Befestigung

Die Befestigung erfolgt mit Schrauben oder Klammern nach Abschnitt 2.1.4.2

- in die Tragkonstruktion nach Abschnitt 2.1.1 oder

- wahlweise "Platte in Platte"

gemäß den Vorgaben und in Abständen gemäß den Angaben der Anlagen 24 bis 26.

Der Randabstand der Befestigungsmittel muss 15 mm bis 30 mm gemäß Herstellerangaben betragen.

Es müssen die Angaben der Mindesteindringtiefen der DIN EN 1995-1-1²⁸ in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA²⁹ bzw. der DIN 18181³⁰ beachtet werden.

Bei Tafелеlementen, die für die Wandarten 2 und 3 gemäß Anlage 2 verwendet werden, erfolgt die Befestigung wahlweise mit dem Klebstoff nach Abschnitt 2.1.4.2.1.

c) Ausbildung der Plattenfugen

Die Plattenfugen sind in Abhängigkeit der Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2 wie folgt auszuführen:

- bei Verwendung von OSB-Platten: stumpf gestoßen (Fugenbreite ≤ 1 mm) oder mit Nut-Feder Verbindung
- bei Verwendung von Gipsplatten als sog. Spachtelfuge mit o. g. Fugenspachtel
- bei Verwendung von fermacell Gipsfaser-Platten
 - a) als untere Plattenlage bei mehrlagiger Beplankung/Bekleidung wahlweise als stumpfer Plattenstoß oder als sog. Klebefuge (Fugenbreite jeweils ≤ 1 mm)
 - b) als einlagige Beplankung oder als äußere Plattenlage bei mehrlagiger Beplankung/Bekleidung wahlweise
 - als stumpfer Plattenstoß (Fugenbreite ≤ 1 mm)
 - als sog. Klebefuge (Fugenbreite ≤ 1 mm) mit o. g. Fugenkleber
 - als sog. Spachtelfuge mit o. g. Fugenspachtel (Fugenbreite $1/2 \times$ Plattendicke + max. 3 mm)
 - bei Verwendung von Platten mit sog. Trockenbau-Kante als oberflächenbündige Füllung mit o. g. Fugenspachtel

2.3.2.3.2 Bekleidung aus WDVS

Es dürfen nur Wärmedämmverbundsysteme nach Abschnitt 2.1.2.2 angewendet werden. Die Mineralwollplatten oder -lamellen sind dicht zu stoßen. Die Stöße sind versetzt sowohl untereinander als auch zu den Fugen der darunter angeordneten fermacell Gipsfaserplatte auszuführen. Für die Ausführung sind im Übrigen die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Bauartgenehmigung für das Wärmedämmverbundsystem zu beachten.

2.3.2.4 Gefachdämmung

Sämtliche Hohlräume der Wände sind zwischen den Holzrippen vollständig und hohlraumfüllend mit einer Gefachdämmung gemäß Abschnitt 2.1.3 auszufüllen.

Die plattenförmigen Dämmschichten sind mit entsprechendem Übermaß (Stauchung ca. 10 mm) und durch flankenformschlüssiges Einpassen zwischen den Holzrippen gegen Herausfallen zu sichern. Fugen von stumpf gestoßenen Dämmschichten müssen dicht sein. Bei mehrlagigen Dämmschichten sind die Stöße versetzt auszuführen.

2.3.3 Einbauten und Oberflächen

2.3.3.1 Einbau von Elektroinstallationsdosen

Die Gebäudeabschlusswand wurde in Verbindung mit ELT-Dosen auf der Innenseite (Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen) entsprechend den Varianten der Anlagen 21 und 22

²⁸ DIN EN 1995-1-1:2010-12+A2:2014-07 Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

²⁹ DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

³⁰ DIN 18181:2019-04 Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung

brandschutztechnisch nachgewiesen. Die Einbaubedingungen auf der Anlage 23 sind zu beachten.

2.3.3.2 Oberflächen

Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke und bauphysikalisch relevante Folien und Bahnen beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.

2.3.4 Anschlüsse an angrenzende Bauteile

2.3.4.1 Allgemeines

Bei den in den Anlagen dargestellten Bauteilanschlüssen handelt es sich um schematische Darstellungen. Die Ausführungsdetails der Bauteilanschlüsse sind in jedem Anwendungsfall unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu planen und auszuführen.

Die Gebäudeabschlusswand bzw. die Tafелеlemente sind mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1 mit den angrenzenden Bauteilen bzw. miteinander zu verbinden.

Alle Fugen zwischen der Gebäudeabschlusswand und den angrenzenden Bauteilen müssen mit nichtbrennbaren¹ Materialien vollständig und dicht ausgefüllt und verschlossen werden.

Darüber hinaus sind die folgenden Bestimmungen zu beachten.

2.3.4.2 Anschlüsse

2.3.4.2.1 Elementstoß werkseitig hergestellter Tafелеlemente

Der Elementstoß ist gemäß Anlage 3 auszuführen. Die Beplankung ist jeweils versetzt an beiden Rand-Stielen der Tafелеlemente zu befestigen. Die vertikalen Fugen der Plattenbekleidung werden stumpfgestoßen oder als sog. Spachtel- bzw. Klebefuge ausgeführt.

2.3.4.2.2 Anschluss an Decken

a) Anschluss an Holzbalkendecke

Der Anschluss ist mittels

- nichtbrennbarer¹ Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.5.2, im Deckenanschlussbereich hohlraumfüllend, mindestens über die Wandtiefe eingebaut entsprechend den Anlagen 4 bis 6, oder
- Verblockung bzw. Randbalken (abhängig von der Spannrichtung) mit einer Mindestdicke von 60 mm, verbunden mit dem Rähm der Gebäudeabschlusswand in Abständen von ≤ 500 mm mit geeigneten Befestigungsmitteln, und entsprechend den Anlagen 7 bis 10

auszuführen.

Die Bauteilfugen im Deckenbereich sind gemäß Anlage 13 auszuführen.

b) Anschluss an Massivholzdecke

Der Anschluss ist gemäß den Anlagen 11 und 12 auszuführen.

Horizontale Stoßfugen der äußeren Beplankung sind auf halber Höhe der Schwelle und des Rähms auszuführen. Wahlweise kann zwischen der Massivholzdecke und der oberen Schwelle ein auf ≤ 10 mm Dicke komprimierter Mineralwollämmstreifen²⁴ angeordnet werden (s. Anlage 12).

2.3.4.2.3 Sockelanschluss

Der untere Anschluss der Gebäudeabschlusswand ist entsprechend Anlage 14 auszuführen. Die Überlappung des WDVS auf dem Sockel muss zur Oberkante Sockel ≥ 100 mm betragen.

2.3.4.2.4 Wandanschluss im Eckbereich – sog. fluchtrechte Anordnung

Der Anschluss ist entsprechend Anlage 15 auszuführen. Im Wandanschlussbereich wird eine zusätzliche Beplankungslage aus fermacell Gipsfaser-Platten nach Abschnitt 2.1.2 angeordnet.

Die Fuge zwischen den angrenzenden beiden Gebäudeabschlusswänden ist mit nichtbrennbarer¹ Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.5.2 auszustopfen und mit einem geeignetem Dehnungsprofil abzudecken.

2.3.4.2.5 Wandanschluss im Eckbereich – Außenecke

Der Anschluss ist entsprechend den Anlagen 16 bis 18 auszuführen. Die Wände werden stumpf aneinandergesetzt, so dass eine Stirnseite der Randstütze auf der Außenwandseite unbedeckt ist.

Die Beplankung der einen Außenwand wird über das freiliegende Stirnholz der anderen Außenwand geführt. Die Plattenfuge der äußeren Beplankung wird als sog. Klebe- oder Spachtelfuge ausgeführt (s. Abschnitt 2.1.5.1).

2.3.4.2.6 Anschluss an Massivwände

Der Anschluss ist entsprechend Anlage 19 auszuführen.

In die Bauteilfuge zwischen den Ständern der Gebäudeabschlusswand und Massivwand ist nichtbrennbare¹ Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.5.2 anzuordnen. Die maximale Fugenbreite beträgt 30 mm.

Die Bauteilfuge ist auf der Wandinnenseite mit Fugenspachtel nach Abschnitt 2.1.5.2 auszuführen. Bei Fugenbreite ≤ 1 mm und doppelter Beplankung der Wandinnenseite darf der Fugenanschluss mit mindestens normalentflammbaren¹ Bauprodukten (z. B. Silikon oder Deckleisten) verschlossen werden.

Die Bauteilfuge ist auf der Wandaußenseite

- als sog. Klebefuge oder
- bei einer Fugenbreite ≤ 6 mm: mit einem elastischen mindestens normalentflammbaren¹ Versiegelungsmaterial oder
- bei einer Fugenbreite ≤ 5 mm: mit einem mindestens normalentflammbaren¹ Randdämmstreifen

auszuführen.

2.3.4.2.7 Anschluss an innere Trennwand in Holzbauweise

Der Anschluss ist entsprechend Anlage 20 auszuführen.

Die Beplankung der Gebäudeabschlusswand darf im Bereich des Anschlusses nicht unterbrochen werden.

Zwischen dem Randständer der Trennwand und der Beplankung der Gebäudeabschlusswand ist ein Streifen aus nichtbrennbarer¹ Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.5.2 anzubringen. Die Fuge ist mit nichtbrennbarem¹ Fugenspachtel nach Abschnitt 2.1.5.2 zu verschließen.

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Gebäudeabschlusswand (Regelungsgegenstand) errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, i. V. m. § 21 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO²)).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.34-2737
- Bauart für Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B, Wandart...³¹
- Name und Anschrift des ausführenden Unternehmers
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

³¹ Die jeweilige Wandart nach Abschnitt 1.1.3 ist anzugeben.

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

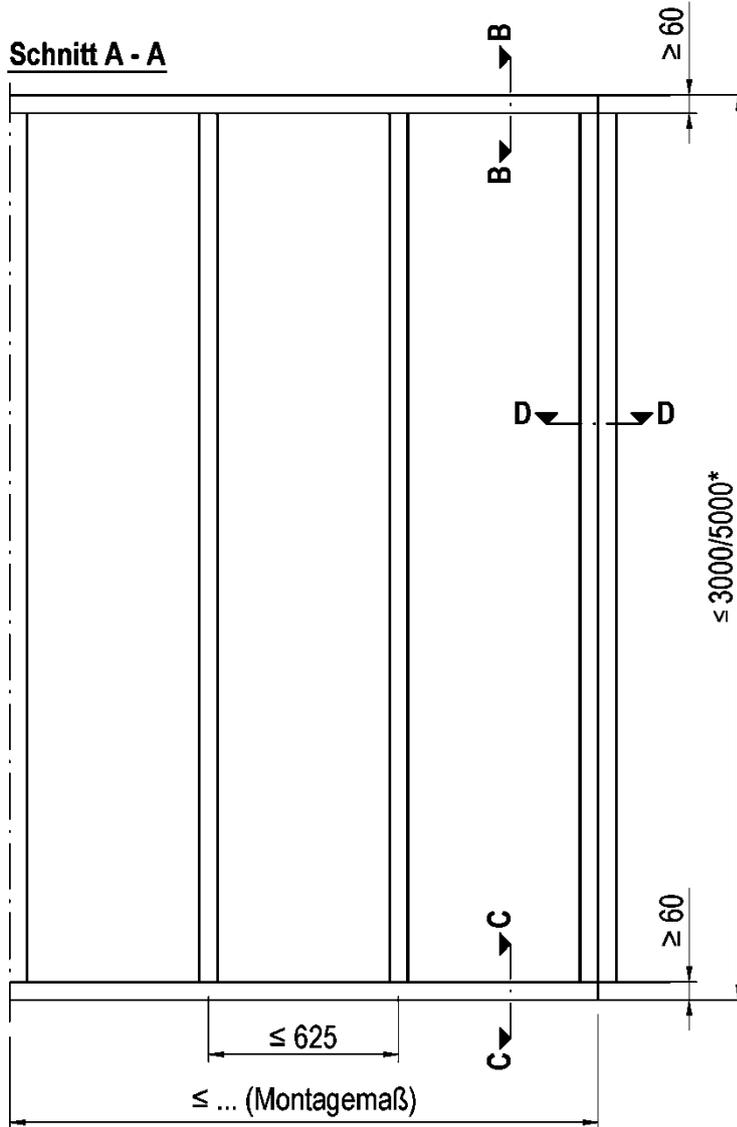
Mit der Fertigstellung und Errichtung der Gebäudeabschlusswand ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen,

- dass die Feuerwiderstandsfähigkeit der Gebäudeabschlusswand auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn insbesondere die Beplankung und Bekleidung nach Abschnitt 2.1.2 stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanischen Beschädigungen, Instandhaltung) gehalten werden und
 - dass das Wärmedämmverbundsystem nach Abschnitt 2.1.2.2 weder gegen andere Bauprodukte ausgetauscht noch beschädigt oder der jeweilige Aufbau verändert werden darf.
- Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile der Beplankung/Bekleidung ist darauf zu achten, dass die Ausführung wieder in der bestimmungsgemäßen Weise – insbesondere unter Beachtung der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 – erfolgen muss.

Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
von Hoerschelmann

Schnitt A - A



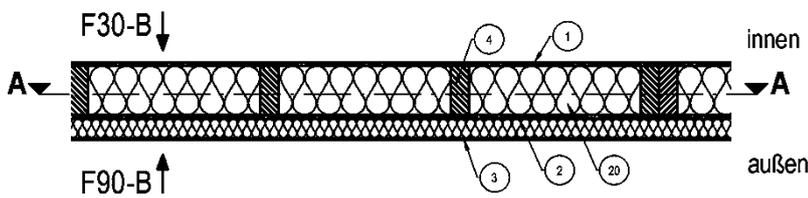
Schnitt A - A
 Wand

Schnitt B - B
 Deckenanschlussbereich

Schnitt C - C
 Sockelpunktanschluss

Schnitt D - D
 Tafелеlementstoß vertikal

Grundriss



Legende:

- 1 Bekleidung / Bepunktung nach Abschnitt 2.1.2 und Anlage 2
- 2 fermacell Gipsfaser-Platten nach Abschnitt 2.1.2
- 3 WDVS nach Abschnitt 2.1.2.2
- 4 Tragkonstruktion nach Abschnitt 2.1.1 und Anlage 2
- 20 Gefachdämmung gemäß Wandart 1-6 nach Abschnitt 2.1.3 und Anlage 2

* siehe Abschnitte 1.2.3 und 2.2.2

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Grundriss und Schnitt (Übersicht)

Anlage 1

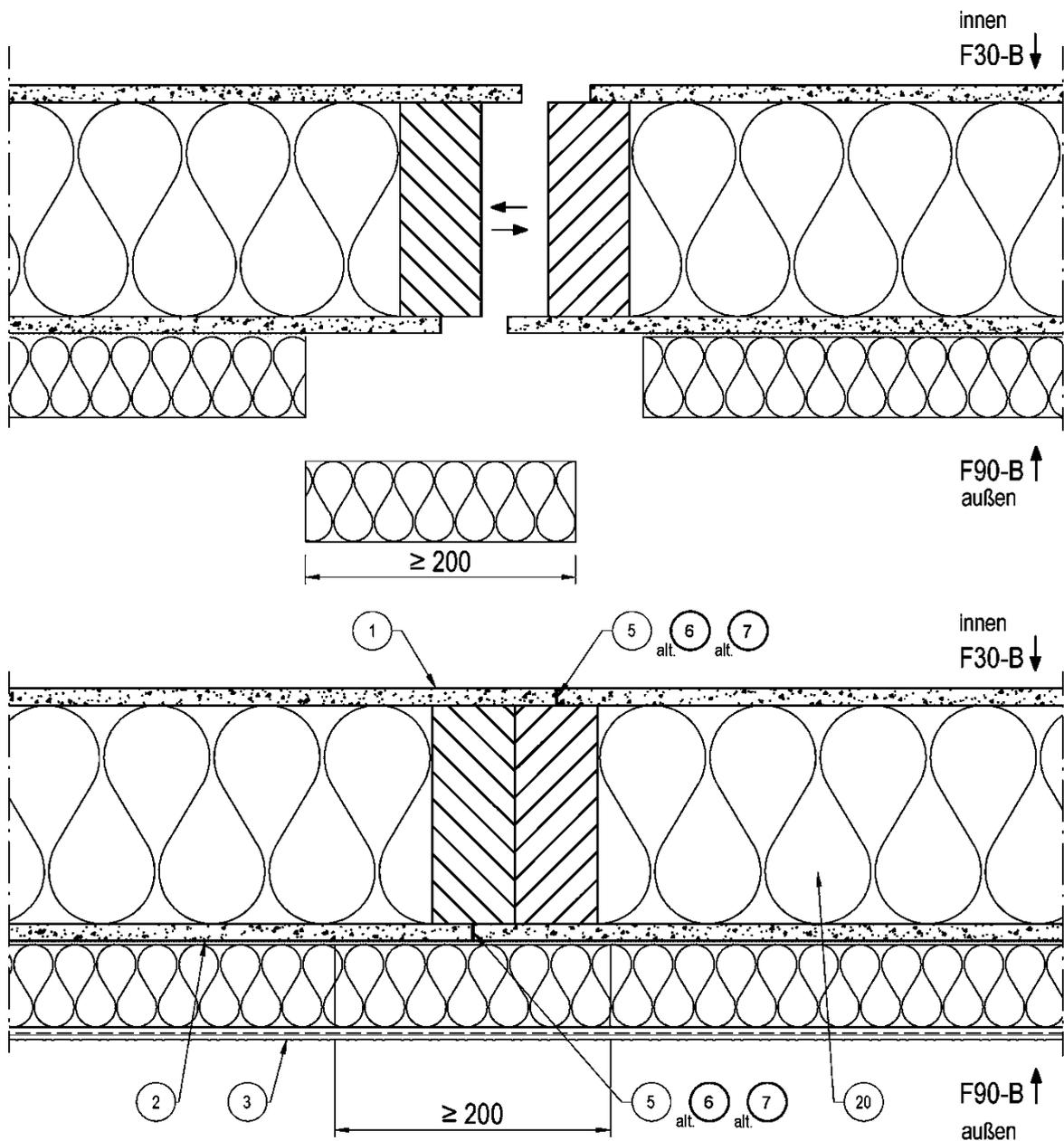
Wand- art	Tragkonstruktion Holzständer				Bekleidung / Beplankung Seite A (innen)				Gefach- dämmung		Bekleidung Seite B (außen)			
	Nr.	Abmessung	Achsabstand	zul. Spannung ¹⁾	zul. Schlankheit ²⁾	Lage A1		Lage A2 (Sichtlage)		Typ		Lage B1		Lage B2
						Dicke mm	Typ	Dicke mm	Typ	Dicke ³⁾ mm	Art	Dicke mm	Typ	
	1	60 / 100	625	2,5	104	-	-	≥ 12,5	GF	≥ 100	GLW	≥ 15	GF	≥ 60
	2	60 / 160	625	2,0	65	≥ 12	HWP	≥ 12,5	GP	≥ 160	MLW	≥ 15	GF	
	3	80 / 160	625	1,17	65	≥ 13	HWP	≥ 12,5	GP	≥ 160	GLW	≥ 15	GF	
	4	60 / 200	625	2,0	52	-	-	≥ 15	GF	≥ 200	GLW	≥ 15	GF	
	5	60 / 140	625	2,0	74	≥ 15	GF	≥ 15	GF	≥ 140	GLW	≥ 15	GF	
	6	60 / 140	625	2,0	74	≥ 15	GF	≥ 15	GF	≥ 140	HFL	≥ 15	GF	

GF: fermacell Gipsfaserplatte nach ETA-03/0050, gemäß Z-33.47-859 mit einer Rohdichte $1150 \text{ kg/m}^3 \pm 50 \text{ kg/m}^3$
 HWP: Holzwerkstoffplatte (OSB 3 bzw. OSB 4) nach DIN EN 13986 und DIN 20000-1, nachgewiesen mit einer Rohdichte $\geq 693 \text{ kg/m}^3$
 GP: Gipsplatte nach DIN EN 520, Typ A (GKB-Platte nach DIN 18180), nachgewiesen mit einer Rohdichte $\geq 716 \text{ kg/m}^3$
 GLW: Mineralwolle nach DIN EN 13162, nichtbrennbar (Glaswolle)
 MLW: Mineralwolle nach DIN EN 13162, nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$ (Steinwolle), nachgewiesen mit einer Rohdichte $\geq 58 \text{ kg/m}^3$
 HFL: Holzfaserdämmung Steicoflex, normalentflammbar, nachgewiesen mit einer Rohdichte $\geq 52 \text{ kg/m}^3$

- 1) Bemessungswert der max. auftretenden Druckspannung
- 2) zul. Schlankheit der Holzständer (Holzrippen) hinsichtlich des Knickens aus der Wandebene heraus
- 3) hohlraumfüllend
- 4) nach Z-33.47-859 vom Typ "Capatect-WDVS A, geklebt und gedübelt" oder "Capatect-WDVS A, geklebt" (s. Abschnitt 2.1.2.2), nachgewiesen unter Verwendung von Mineralwollplatten oder -lamellen mit einer Rohdichte $\geq 85 \text{ kg/m}^3$

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeaußenwand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Anlage 2



Legende:

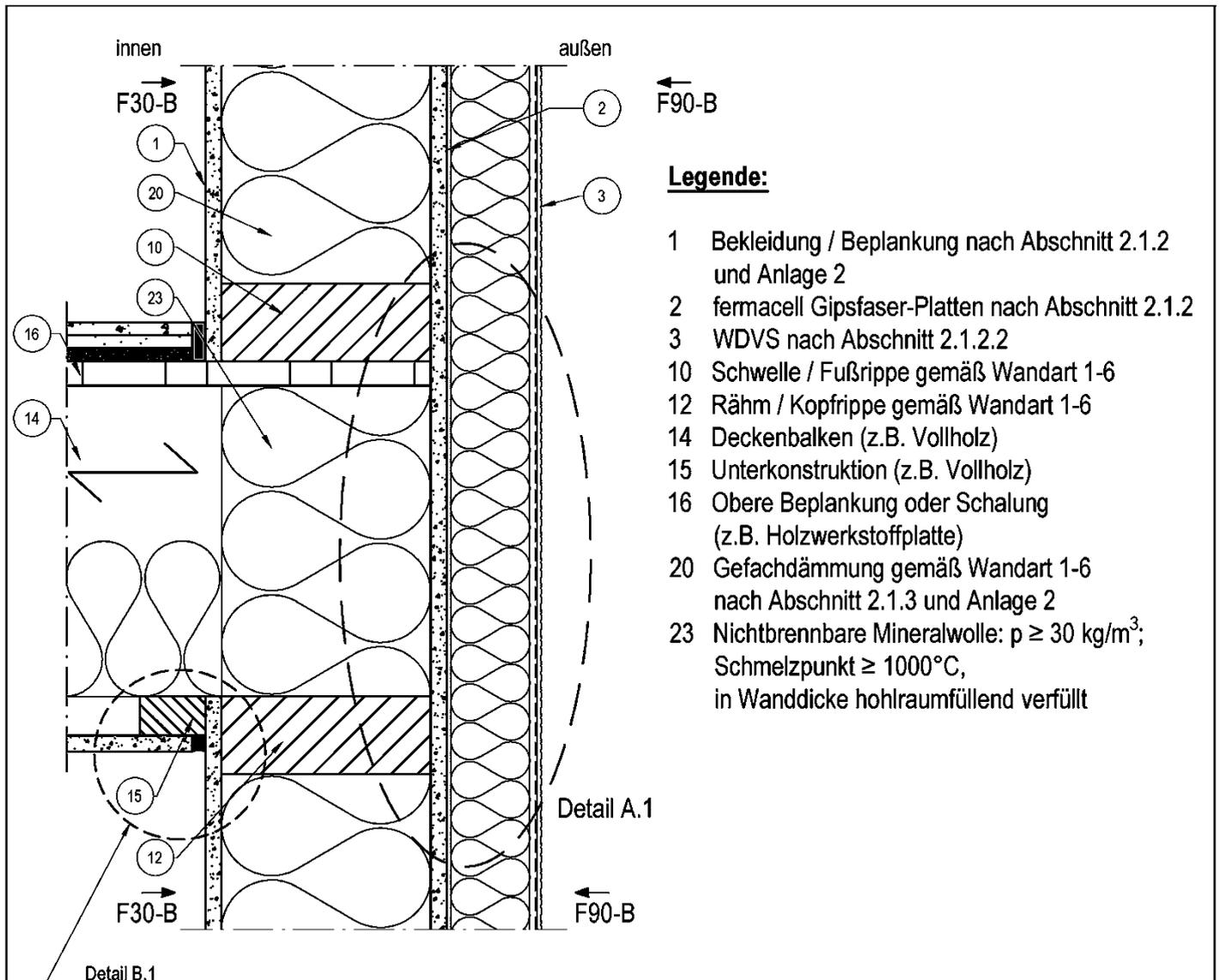
- 1 Bekleidung/Beplankung nach Abschnitt 2.1.2 und Anlage 2
- 2 fermacell Gipsfaser-Platten nach Abschnitt 2.1.2
- 3 WDVS nach Abschnitt 2.1.2.2
- 5 sog. Spachtelfuge nach Abschnitt 2.3.2.3.1
- 6 sog. Klebefuge nach Abschnitt 2.3.2.3.1
- 7 Fuge stumpf gestoßen
- 20 Gefachdämmung gemäß Wandart 1-6 nach Abschnitt 2.1.3 und Anlage 2

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand
 in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Schnitt D - D
 Tafелеlementstoß vertikal

Anlage 3



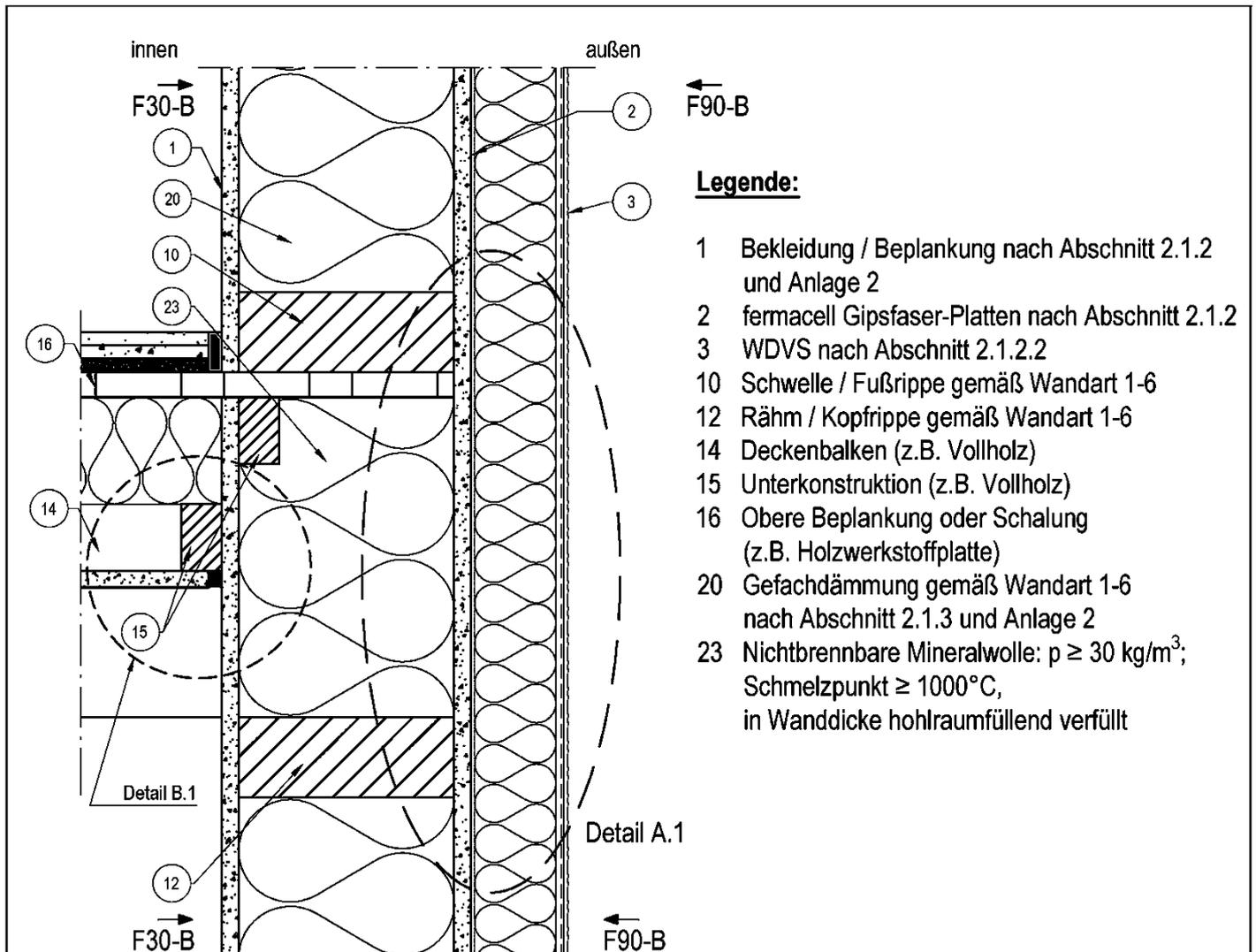
Beschreibung / Anmerkungen:

- Anschlussbereich mit nichtbrennbarer Mineralwolle in Wanddicke vollständig ausfüllen
- Deckenbalken in Gebäudeabschlusswand laufend
- geeignetes Deckensystem, feuerhemmend

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Schnitt B - B
 Deckenanschlussbereich
 Deckensystem ohne freiliegende Deckenbalken

Anlage 4



Beschreibung / Anmerkungen:

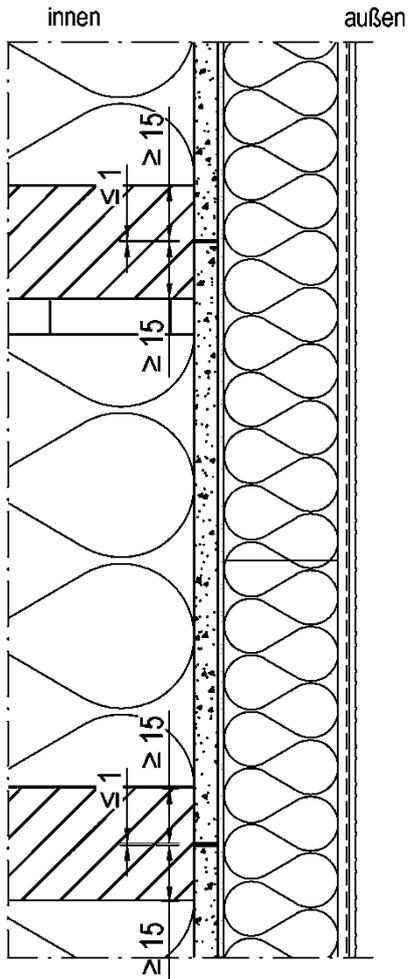
- Anschlussbereich mit nichtbrennbarer Mineralwolle in Wanddicke vollständig ausfüllen
- Deckenbalken in Gebäudeabschlusswand laufend
- geeignetes Deckensystem, feuerhemmend, mit teilweise freiliegenden / sichtbaren Holzbalken

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

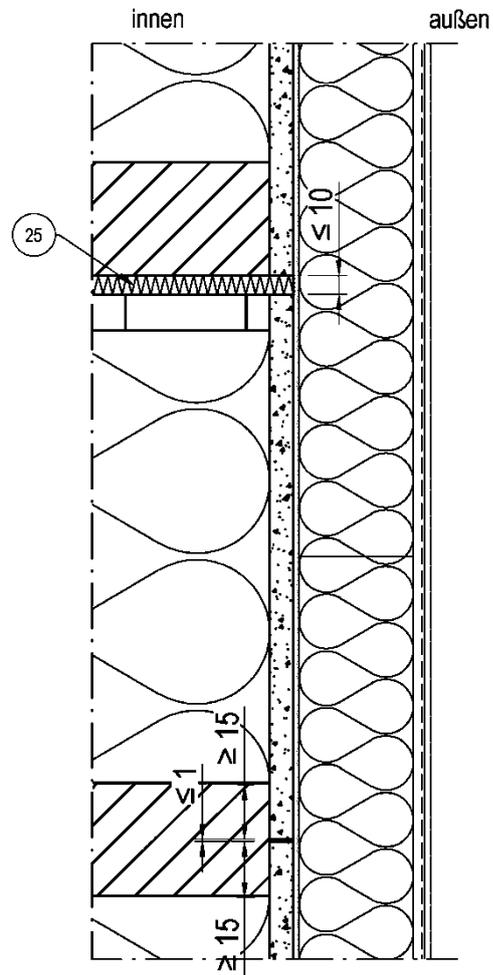
Schnitt B - B
 Deckenanschlussbereich
 Deckensystem mit teilweise freiliegenden Deckenbalken

Anlage 5

A.1-1



A.1-2



Legende:

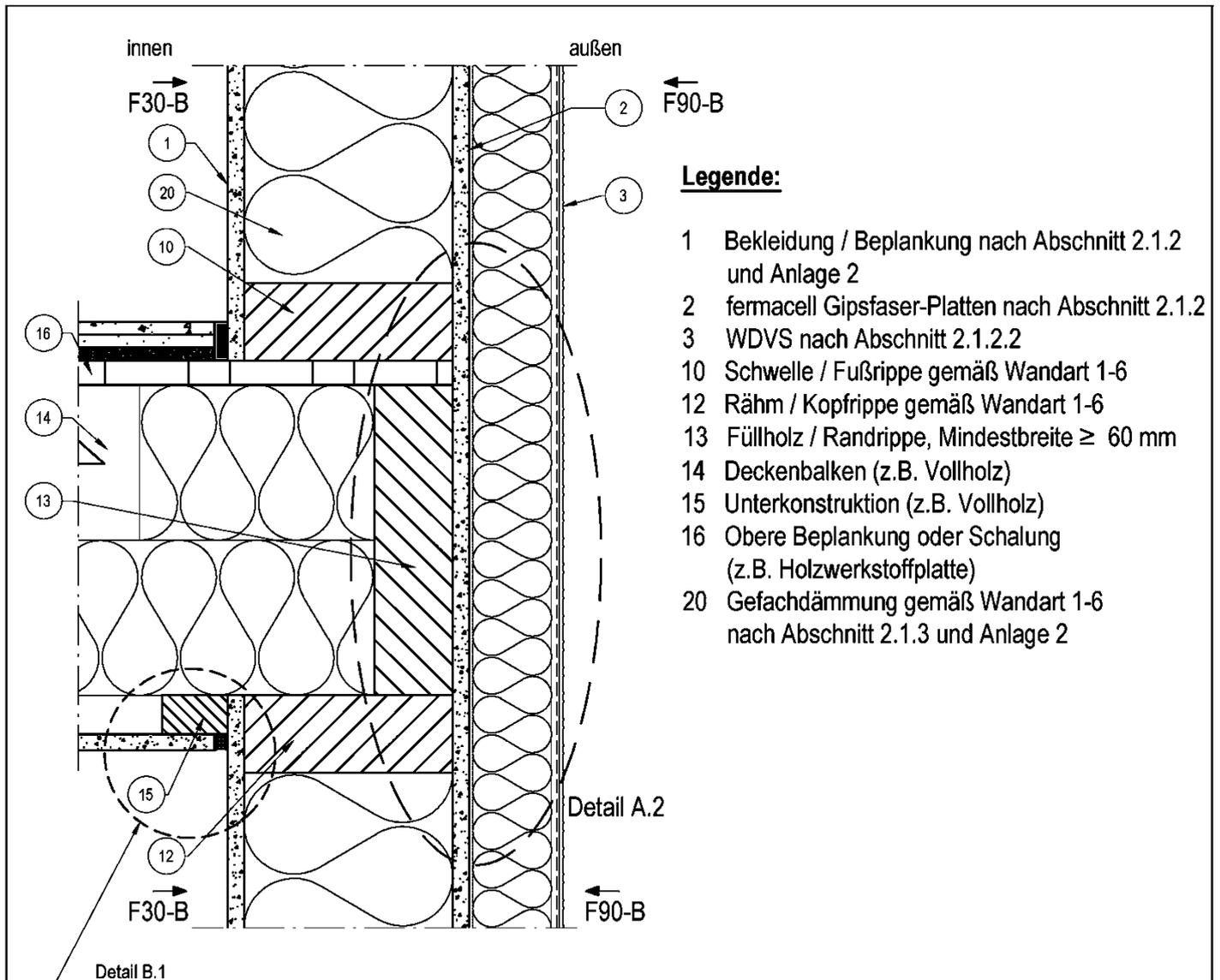
- 25 Nichtbrennbarer Mineralwollstreifen,
Schmelzpunkt $\ge 1000^{\circ}\text{C}$, Dicke gestaucht $\le 10\text{ mm}$

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand
in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Detail A.1
Anschlussbereich ohne Hinterlegung

Anlage 6



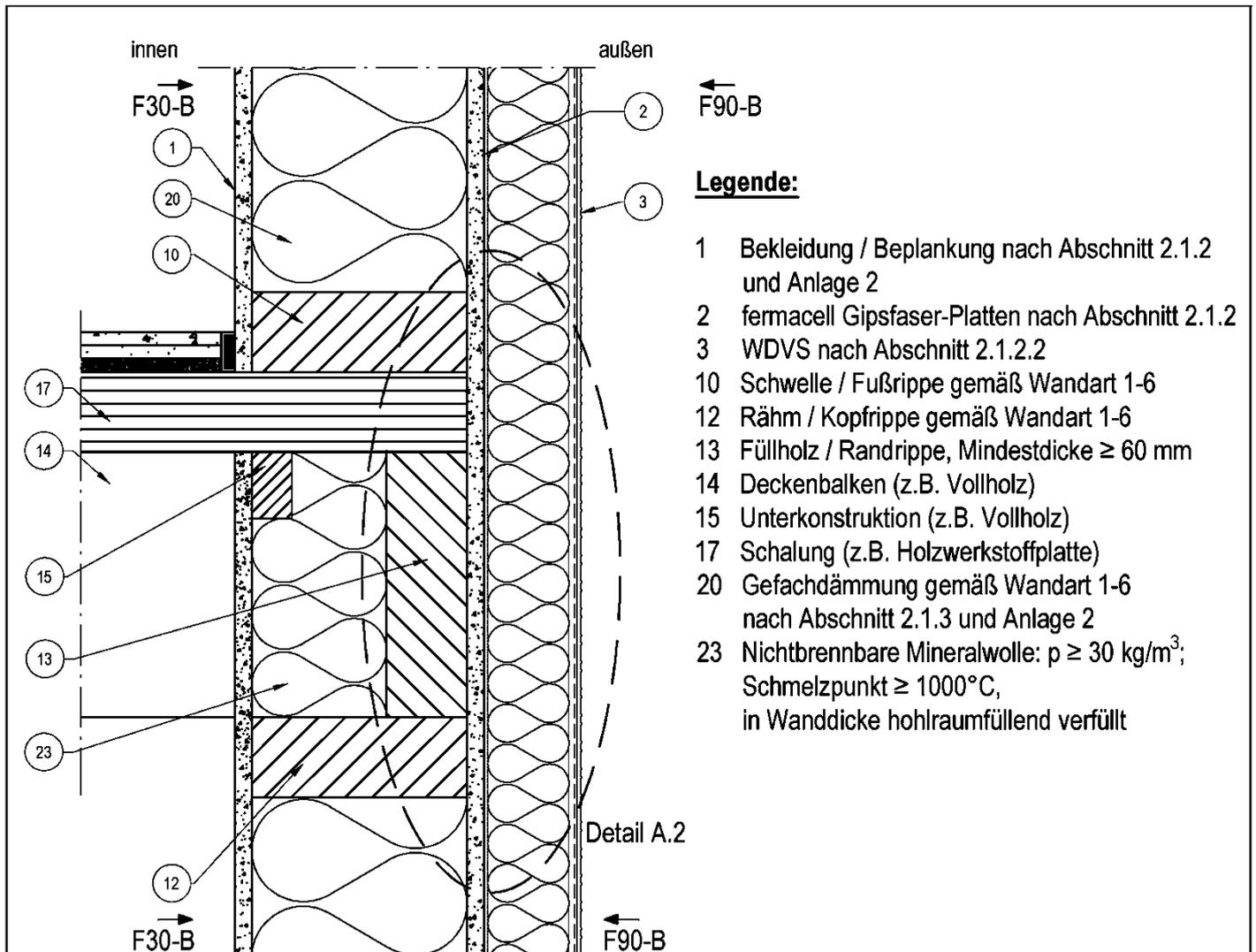
Beschreibung / Anmerkungen:

- Deckenbalken in Gebäudeabschlusswand laufend
- geeignetes Deckensystem, feuerhemmend
- im Deckenabschlussbereich ist ein Füllholz / eine Randrippe mit einer Mindestdicke von ≥ 60 mm einzubauen

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Schnitt B - B
 Deckenanschlussbereich
 Deckensystem ohne freiliegende Deckenbalken mit Füllholz / Randrippe

Anlage 7



Legende:

- 1 Bekleidung / Beplankung nach Abschnitt 2.1.2 und Anlage 2
- 2 fermacell Gipsfaser-Platten nach Abschnitt 2.1.2
- 3 WDVS nach Abschnitt 2.1.2.2
- 10 Schwelle / Fußrippe gemäß Wandart 1-6
- 12 Rähm / Kopfripe gemäß Wandart 1-6
- 13 Füllholz / Randrippe, Mindestdicke ≥ 60 mm
- 14 Deckenbalken (z.B. Vollholz)
- 15 Unterkonstruktion (z.B. Vollholz)
- 17 Schalung (z.B. Holzwerkstoffplatte)
- 20 Gefachdämmung gemäß Wandart 1-6 nach Abschnitt 2.1.3 und Anlage 2
- 23 Nichtbrennbare Mineralwolle: $p \geq 30$ kg/m³; Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$, in Wanddicke hohlraumfüllend verfüllt

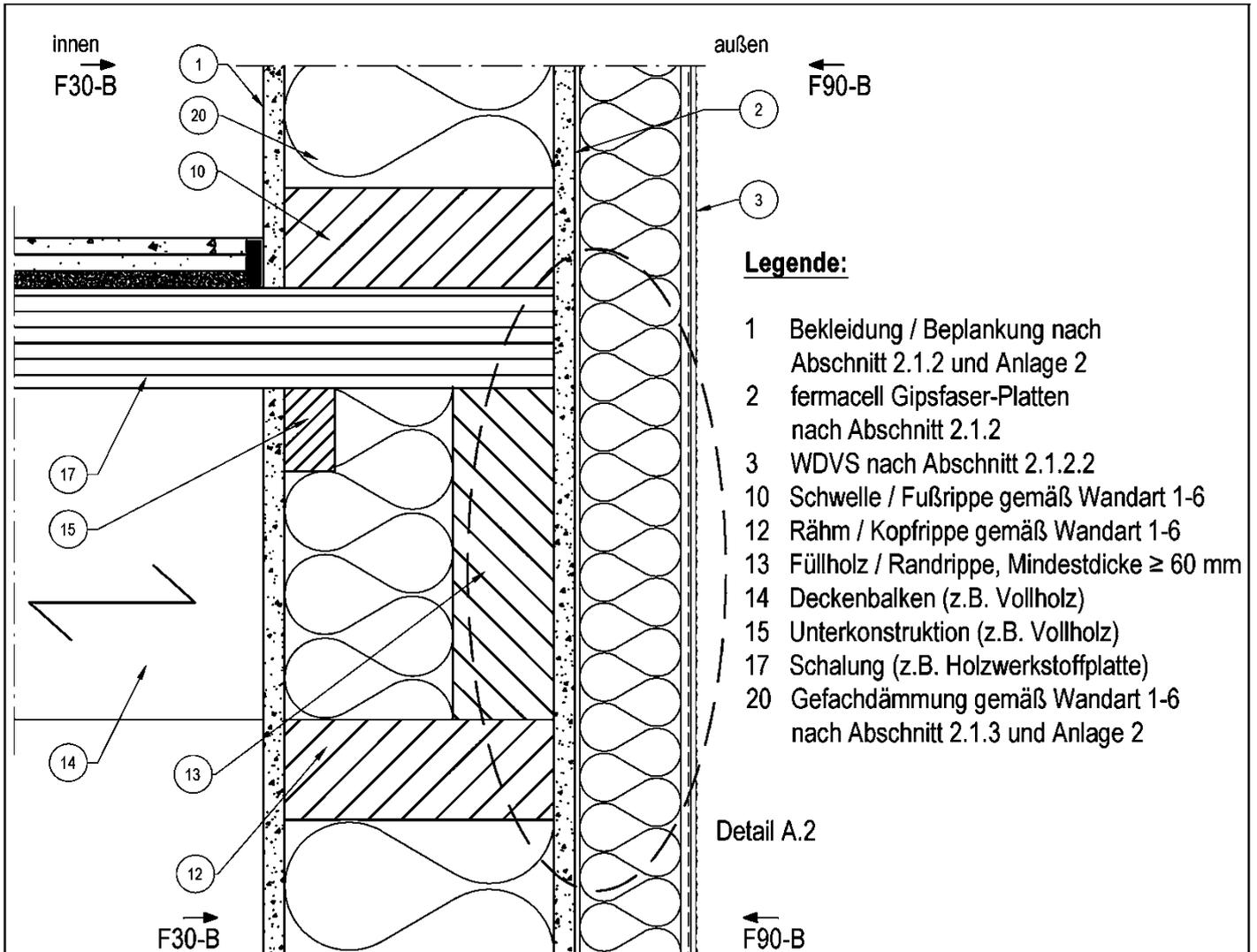
Beschreibung / Anmerkungen:

- Anschlussbereich mit Rand- / Kopfbalken
- Deckenbalken parallel zur Gebäudeabschlusswand
- geeignetes Deckensystem, feuerhemmend, mit freiliegenden / sichtbaren Holzbalken
- im Deckenabschlussbereich ist ein Füllholz / eine Randrippe mit einer Mindestdicke von ≥ 60 mm einzubauen

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Schnitt B - B
 Deckenanschlussbereich
 Deckensystem mit freiliegenden Deckenbalken (parallel) mit Füllholz / Randrippe

Anlage 8



Beschreibung / Anmerkungen:

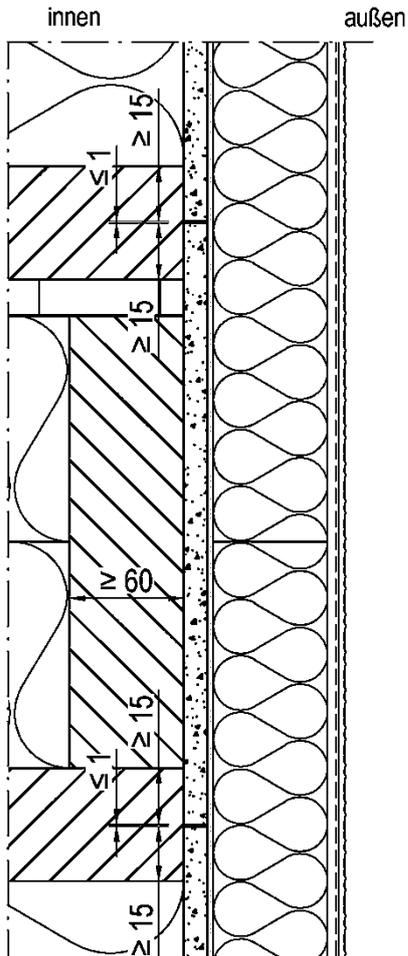
- Anschlussbereich mit Rand- / Kopfbalken
- Deckenbalken in Gebäudeabschlusswand laufend
- geeignetes Deckensystem, feuerhemmend, mit freiliegenden / sichtbaren Holzbalken
- im Deckenanschlussbereich ist ein Füllholz / eine Randrippe mit einer Mindestdicke von ≥ 60 mm einzubauen

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

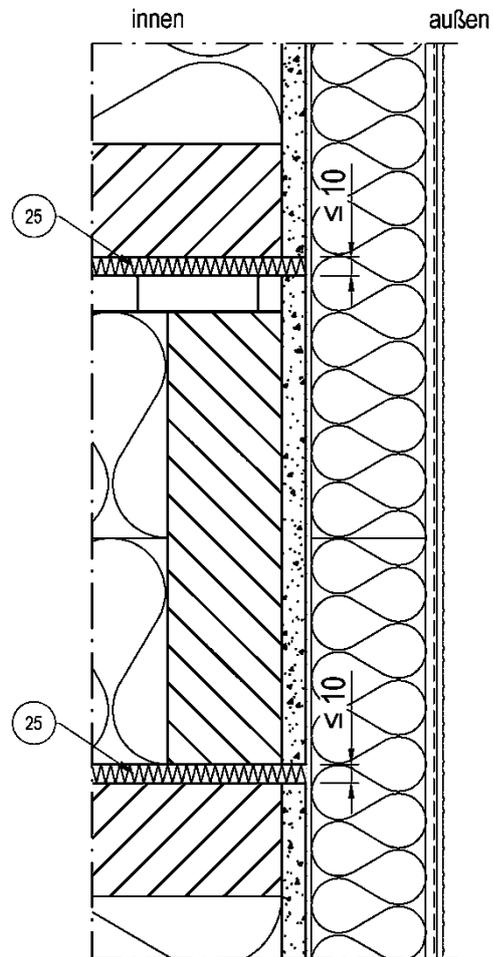
Schnitt B - B
 Deckenanschlussbereich
 Deckensystem mit freiliegenden Deckenbalken

Anlage 9

A.2-1



A.2-2



Legende:

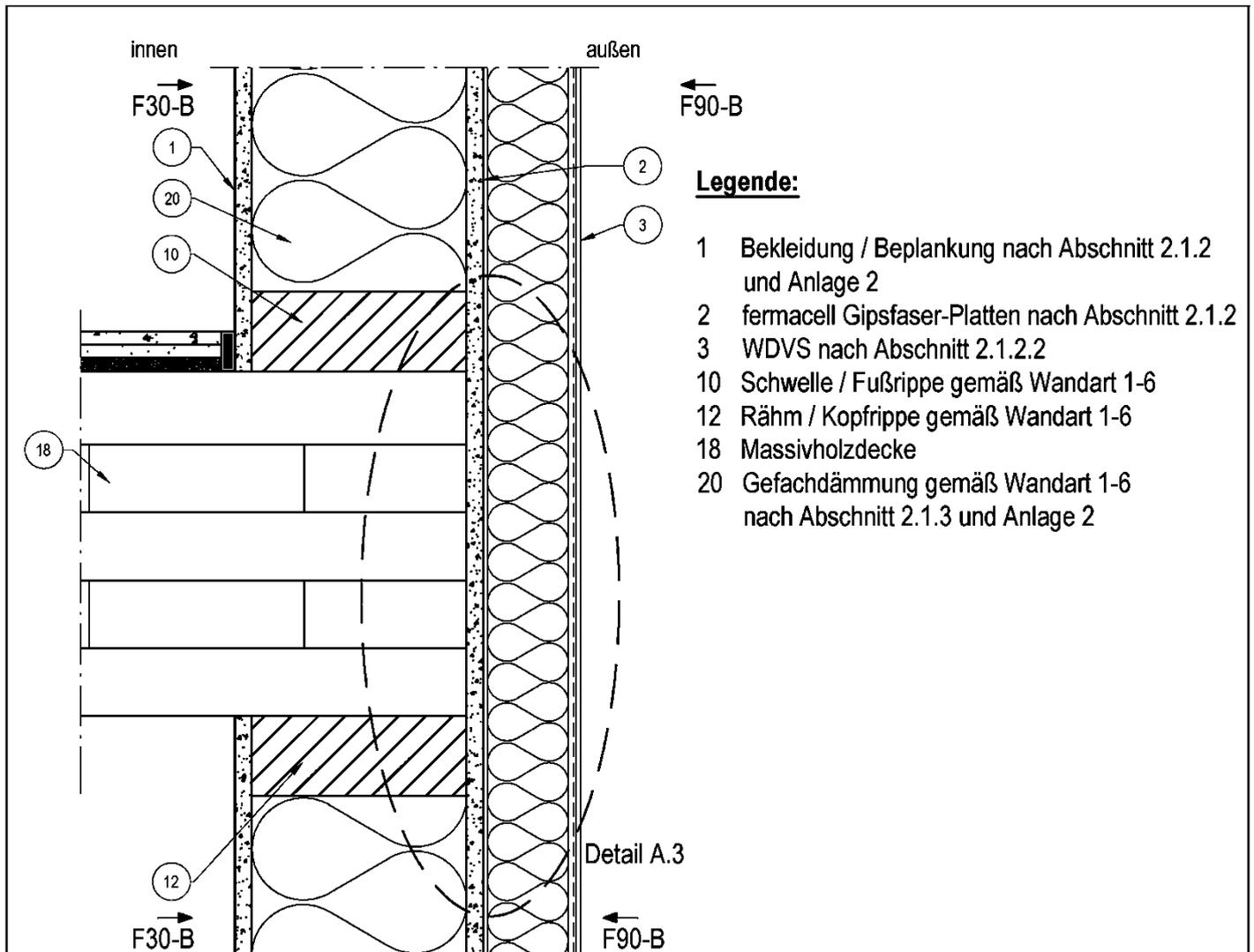
- 25 Nichtbrennbarer Mineralwollstreifen,
Schmelzpunkt $\ge 1000^{\circ}\text{C}$, Dicke gestaut $\le 10\text{ mm}$

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand
in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Detail A.2
Anschlussbereich mit Füllholz / Randrippe

Anlage 10



Beschreibung / Anmerkungen:

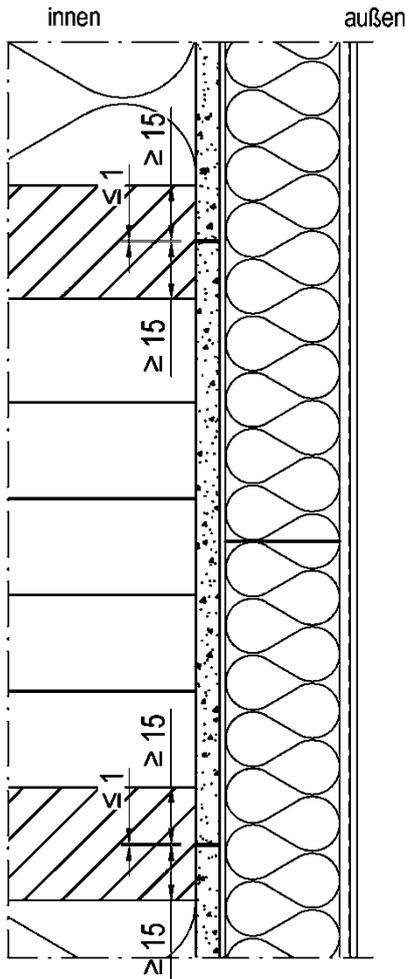
- richtungsunabhängig
- Deckenplatte in Gebäudeabschlusswand laufend
- geeignetes Deckensystem, feuerhemmend, mit freiliegender / sichtbarer Deckenwerkstoffplatte aus Holzwerkstoff

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

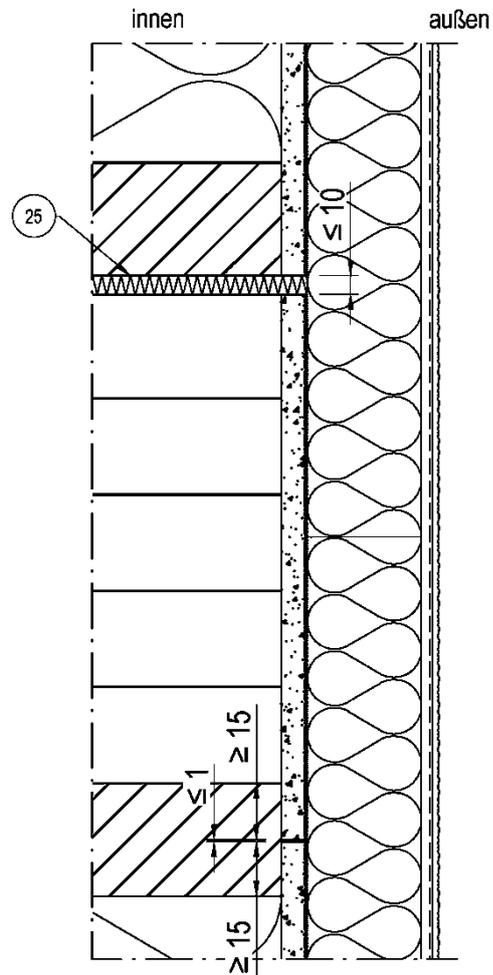
Schnitt B - B
 Deckenanschlussbereich
 Deckenbauteile in Massivholzbauweise

Anlage 11

A.3-1



A.3-2



Legende:

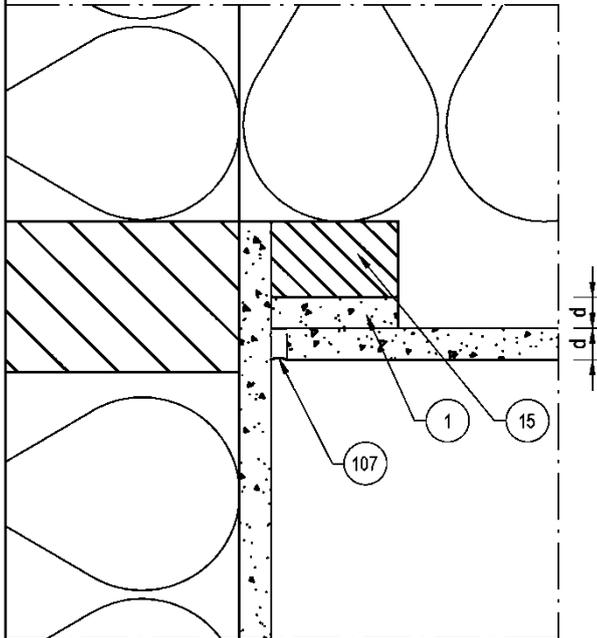
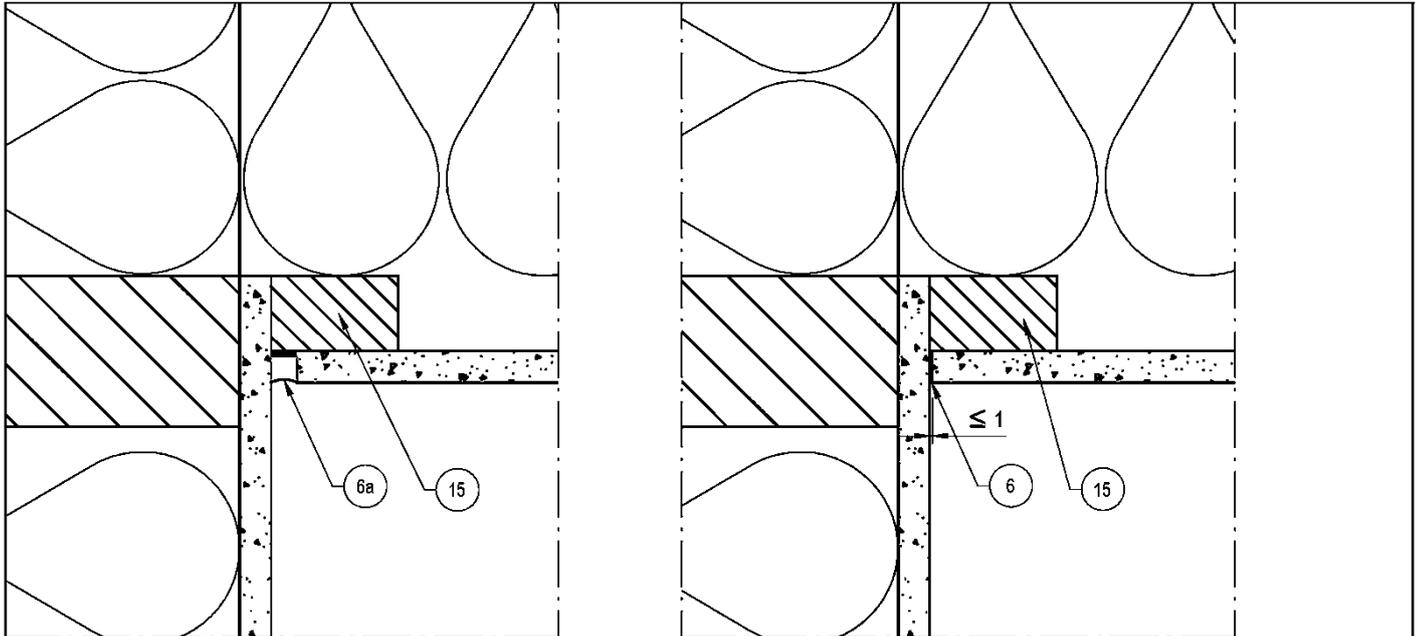
- 25 Nichtbrennbarer Mineralwollstreifen,
Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$, Dicke gestaut $\leq 10\text{ mm}$

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand
in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Detail A.3
Anschlussbereich im Bereich von Deckenbauteilen in Massivholzbauweise

Anlage 12



Legende:

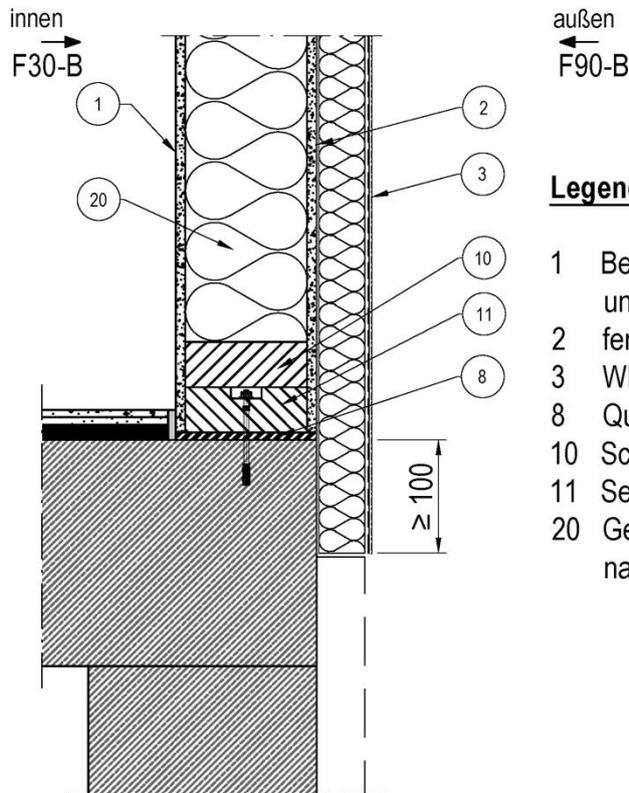
- 1 fermacell Gipsfaser-Platten nach Abschnitt 2.1.2
- 6 Fuge stumpf gestoßen
- 6a sog. Spachtelfuge nach Abschnitt 2.3.2.3.1 auf Trennstreifen
- 15 Unterkonstruktion (z.B. Vollholz)
- 107 elastisches Versiegelungsmaterial, Fugenbreite ≤ 6 mm

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand
 in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Detail B.1
 Deckenanschlüsse

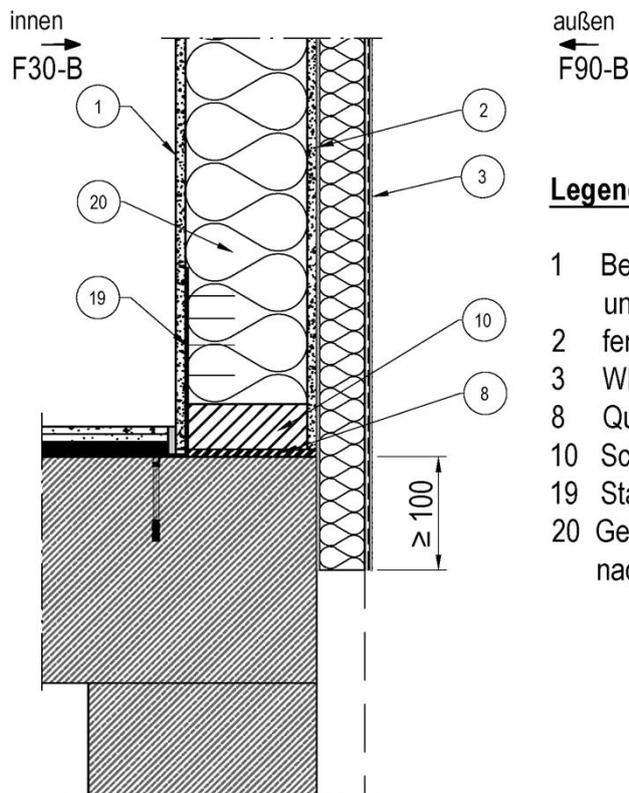
Anlage 13



Anschluss mit Setzschwelle

Legende:

- 1 Bekleidung / Beplankung nach Abschnitt 2.1.2 und Anlage 2
- 2 fermacell Gipsfaser-Platten nach Abschnitt 2.1.2
- 3 WDVS nach Abschnitt 2.1.2.2
- 8 Quells Mörtel, nichtbrennbar
- 10 Schwelle / Fußrippe gemäß Wandart 1-6
- 11 Setzschwelle
- 20 Gefachdämmung gemäß Wandart 1-6 nach Abschnitt 2.1.3 und Anlage 2



Anschluss mit Zuganker

Legende:

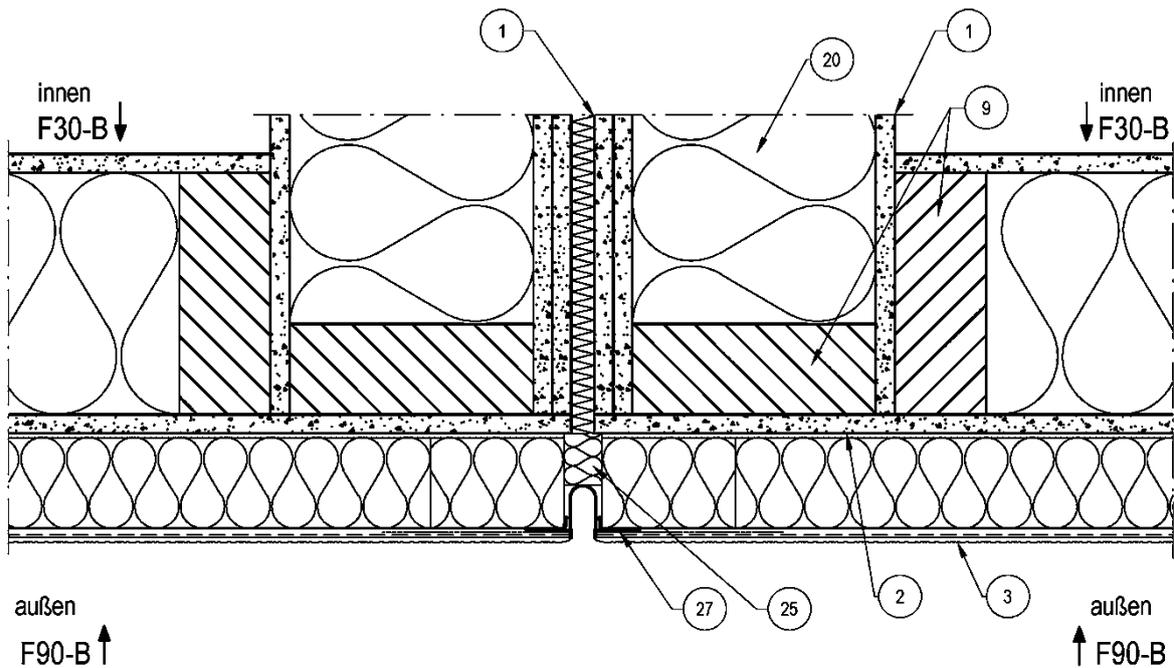
- 1 Bekleidung / Beplankung nach Abschnitt 2.1.2 und Anlage 2
- 2 fermacell Gipsfaser-Platten nach Abschnitt 2.1.2
- 3 WDVS nach Abschnitt 2.1.2.2
- 8 Quells Mörtel, nichtbrennbar
- 10 Schwelle / Fußrippe gemäß Wandart 1-6
- 19 Stahlwinkel / Zuganker
- 20 Gefachdämmung gemäß Wandart 1-6 nach Abschnitt 2.1.3 und Anlage 2

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Schnitt C - C
 Sockelpunktanschluss

Anlage 14



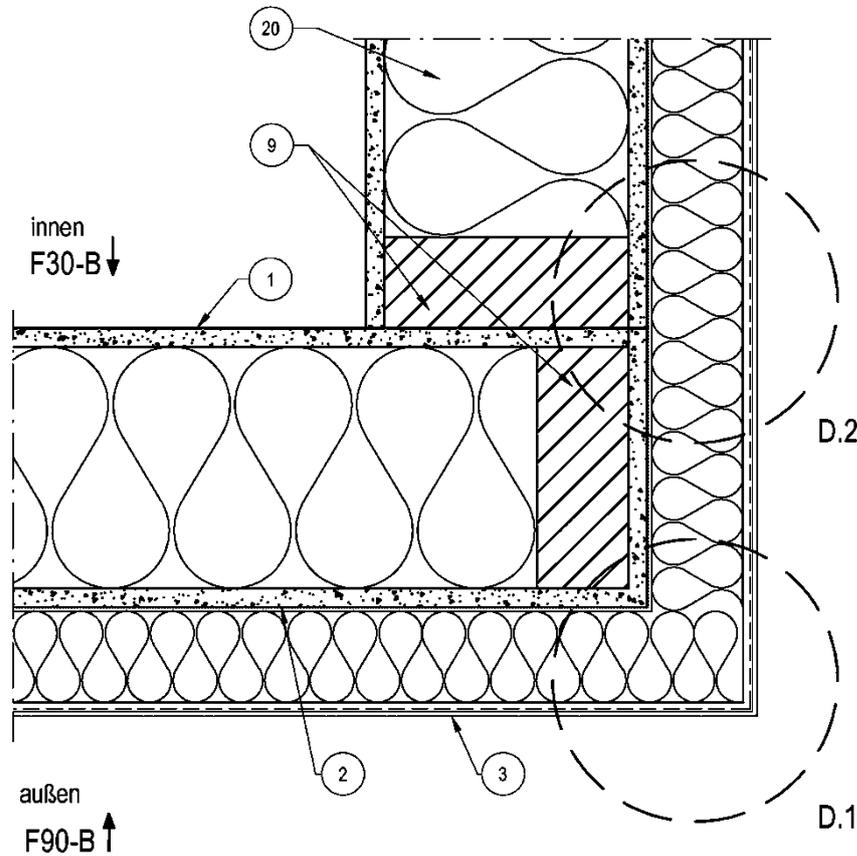
Legende:

- 1 Bekleidung / Beplankung nach Abschnitt 2.1.2 und Anlage 2
- 2 fermacell Gipsfaser-Platten nach Abschnitt 2.1.2
- 3 WDVS nach Abschnitt 2.1.2.2
- 9 Ständer gemäß Wandart 1-6
- 20 Gefachdämmung gemäß Wandart 1-6 nach Abschnitt 2.1.3 und Anlage 2
- 25 Nichtbrennbarer Mineralwollstreifen komprimiert, Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$
- 27 Dehnfugenprofil gerade

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand
in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Wandanschluss
Fluchtrechte Anordnung bei Reihen- oder Doppelhaus

Anlage 15



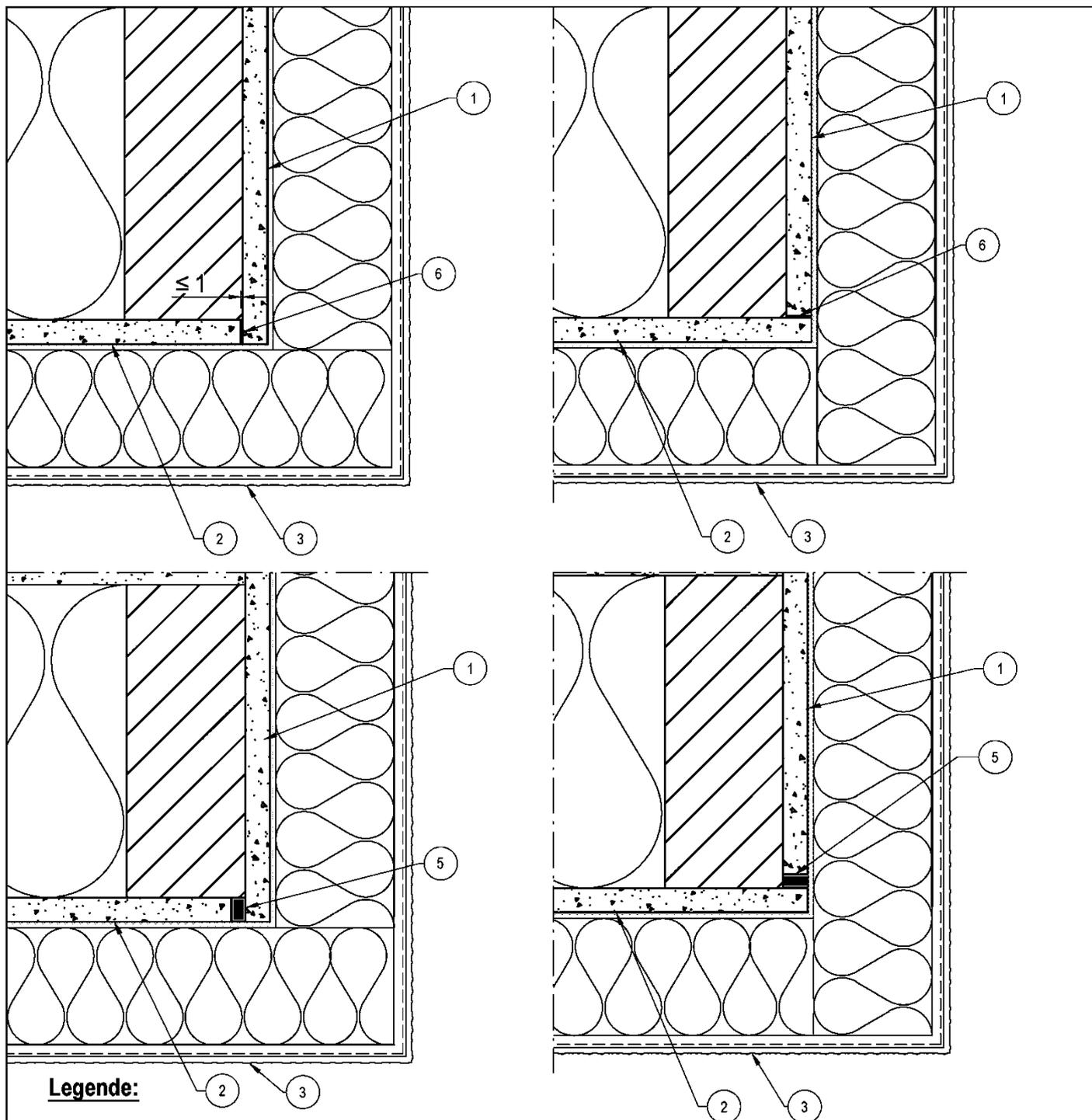
Legende:

- 1 Bekleidung / Beplankung nach Abschnitt 2.1.2 und Anlage 2
- 2 fermacell Gipsfaser-Platten nach Abschnitt 2.1.2
- 3 WDVS nach Abschnitt 2.1.2.2
- 9 Ständer gemäß Wandart 1-6
- 20 Gefachdämmung gemäß Wandart 1-6 nach Abschnitt 2.1.3 und Anlage 2

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand
in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Wandanschlüsse - Außenecke

Anlage 16



Legende:

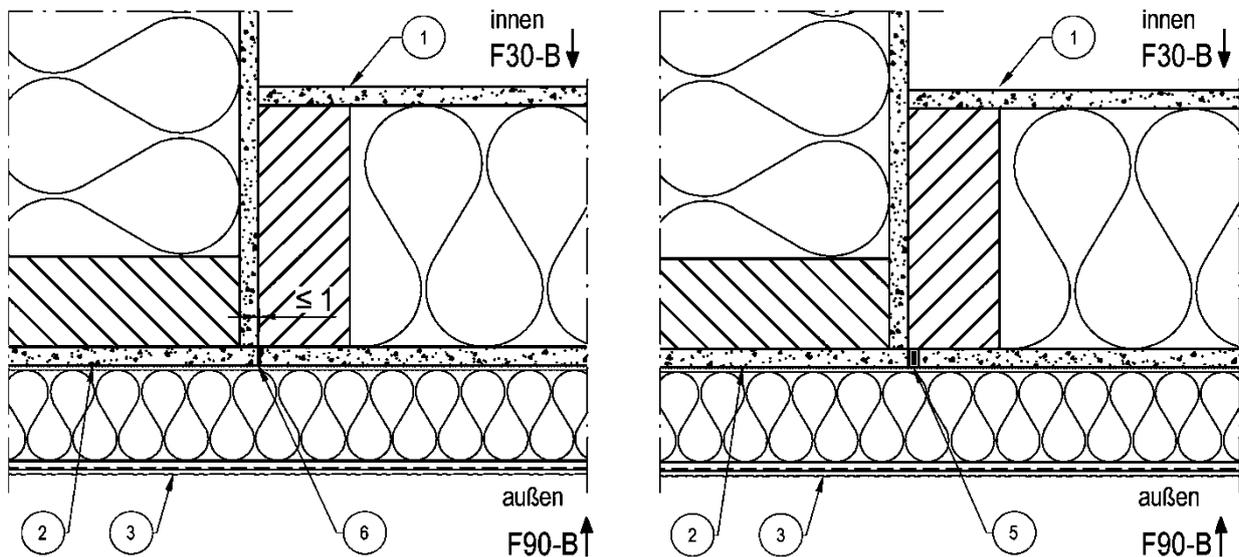
- 1 Bekleidung / Beplankung nach Abschnitt 2.1.2 und Anlage 2
- 2 fermacell Gipsfaser-Platten nach Abschnitt 2.1.2
- 3 WDVS nach Abschnitt 2.1.2.2
- 5 sog. Spachtelfuge nach Abschnitt 2.3.2.3.1
- 6 sog. Klebefuge nach Abschnitt 2.3.2.3.1

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Detail D.1
 Außenecke - Plattenfugen

Anlage 17



Legende:

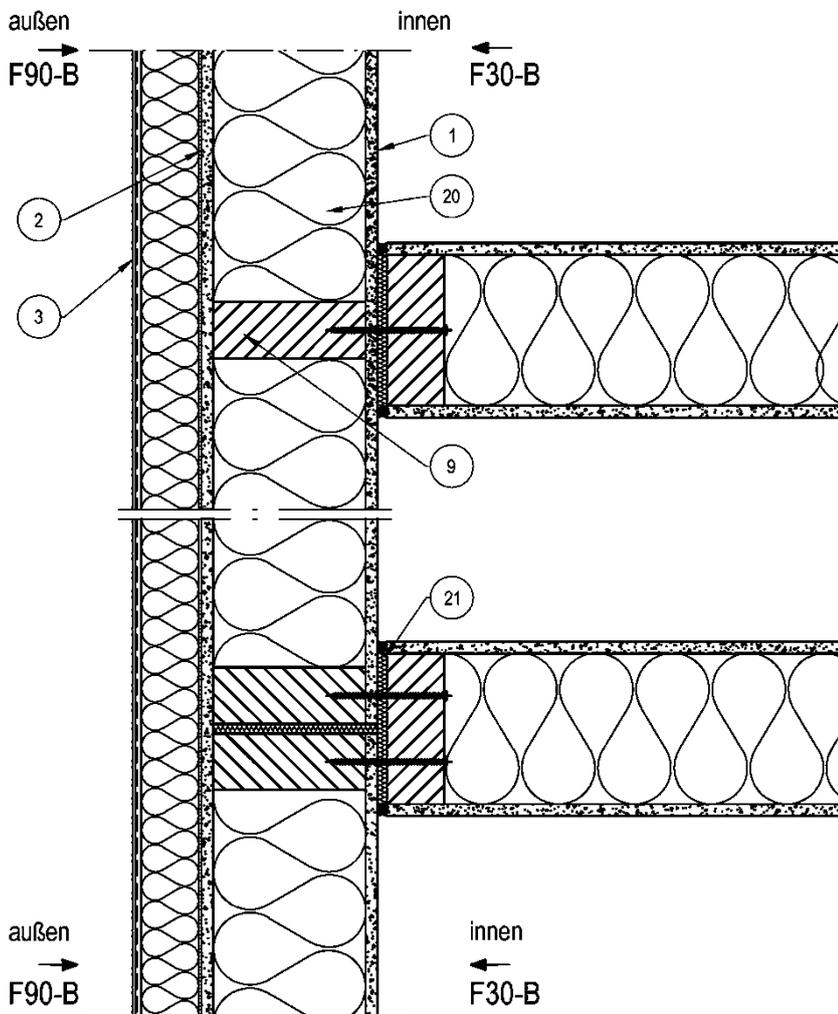
- 1 Bekleidung / Beplankung nach Abschnitt 2.1.2 und Anlage 2
- 2 fermacell Gipsfaser-Platten nach Abschnitt 2.1.2
- 3 WDVS nach Abschnitt 2.1.2.2
- 5 sog. Spachtelfuge nach Abschnitt 2.3.2.3.1
- 6 sog. Klebefuge nach Abschnitt 2.3.2.3.1

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand
in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Detail D.2
Außenecke - Plattenfugen

Anlage 18



Legende:

- 1 Bekleidung / Beplankung nach Abschnitt 2.1.2 und Anlage 2
- 2 fermacell Gipsfaser-Platten nach Abschnitt 2.1.2
- 3 WDVS nach Abschnitt 2.1.2.2
- 9 Ständer gemäß Wandart 1-6
- 20 Gefachdämmung gemäß Wandart 1-6 nach Abschnitt 2.1.3 und Anlage 2
- 21 Randdämmstreifen, Mineralwolle: $p \geq 30 \text{ kg/m}^3$; nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$

brandschutztechnisch klassifizierte
 feuerhemmende Trennwand in
 Holztafelbauart

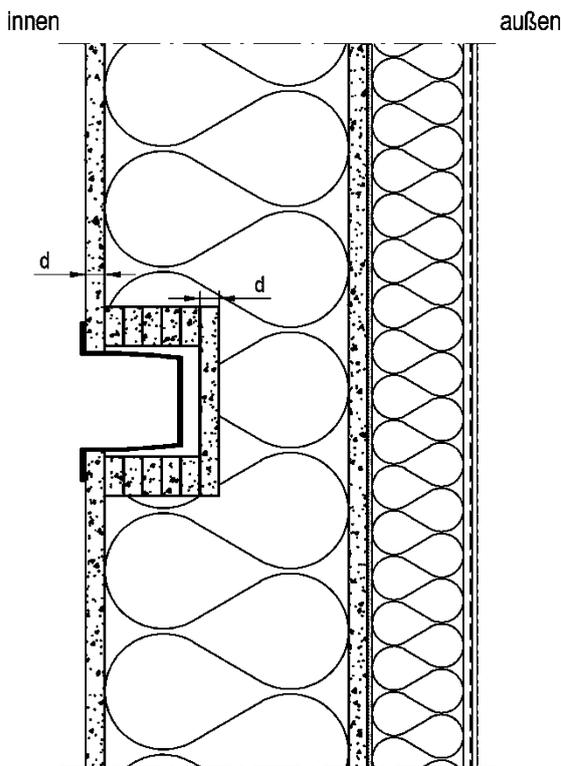
Beschreibung / Anmerkungen:

- Es sind geeignete Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4.1 zu verwenden

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand
 in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Anschluss feuerhemmende Innenwand an Gebäudeabschlusswand

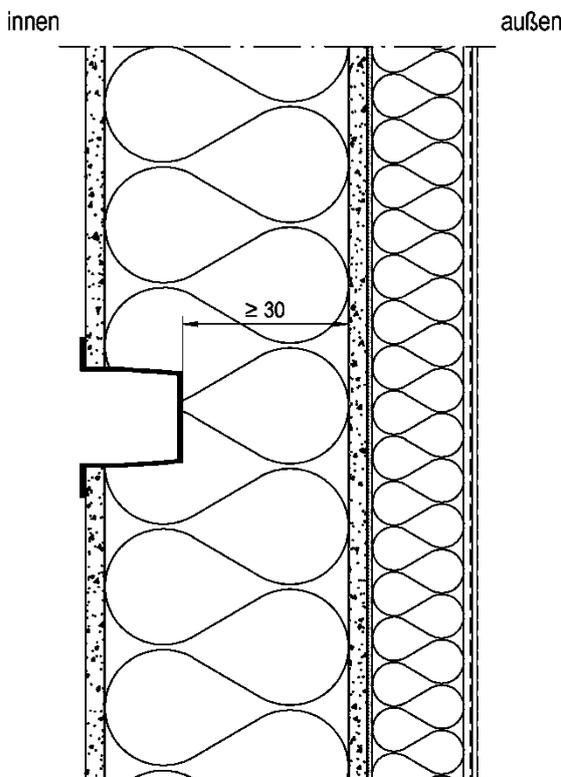
Anlage 20



Einbauten mit Einhausungen

Bei Einbau der Dosen mit Einhausung aus fermacell Gipsfaser-Platten dürfen die Dosen an jeder beliebigen Stelle eingebaut werden.

Zur Tragkonstruktion aus brennbaren Baustoffen ist kein Mindestabstand erforderlich.



Einbauten bei Wänden mit Dämmschichten aus Mineralwolle
(Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$)

Bei Wandkonstruktionen mit Dämmschichten aus Mineralwolle aus geschmolzenem Stein nach DIN EN 13162 mit Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$ (Wandart 2 gemäß Anlage 2) ist der Einbau an jeder beliebigen Stelle möglich.

Darüber hinausgehend sind die besonderen Einbaubedingungen gemäß Anlage 23 zu beachten.

Die Dämmschicht darf im Bereich derartiger Dosen bis zu 30 mm zusammengedrückt werden.

alle Maße in mm

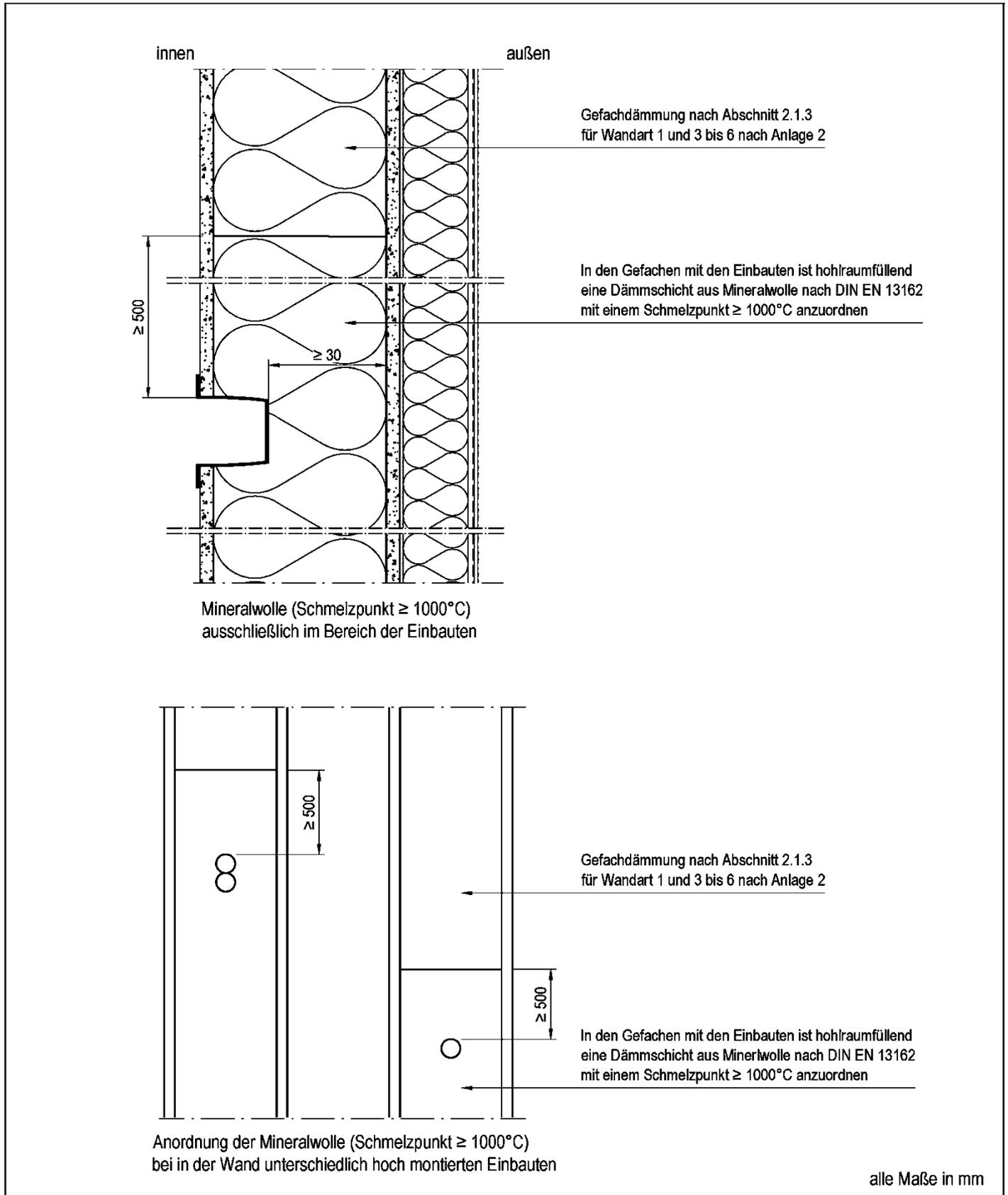
Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand
in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Einbau von Installationen (Hohlwanddosen)

- Einbau mit Einhausung

- Einbau in Wände mit Gefachdämmung aus Mineralwolle Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$ (Wandart gem. Anlage 2)

Anlage 21

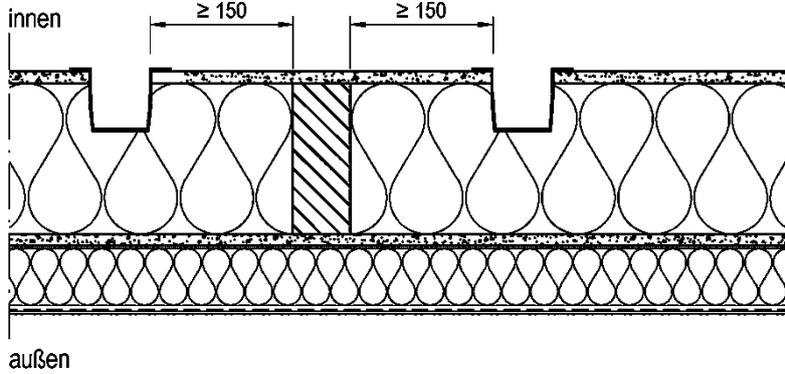


Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Einbau von Installationen (Hohlwand Dosen)
 - Einbau bei Wänden mit Gefachdämmung nach Abschnitt 2.1.3 gemäß Wandart 1 und 3 bis 6 nach Anlage 2

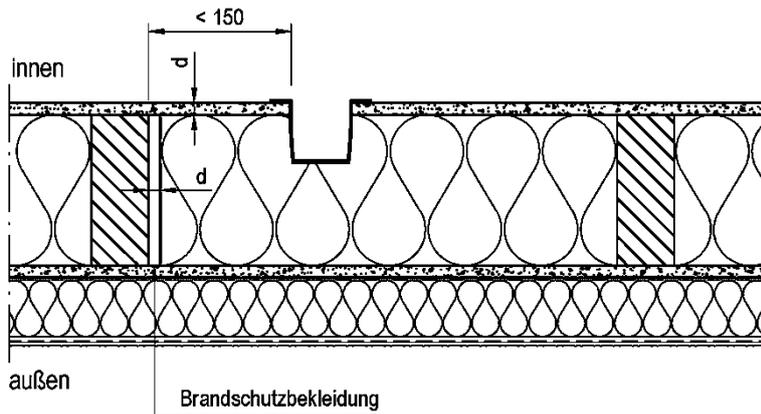
Anlage 22

Einbauabstand ≥ 150 mm

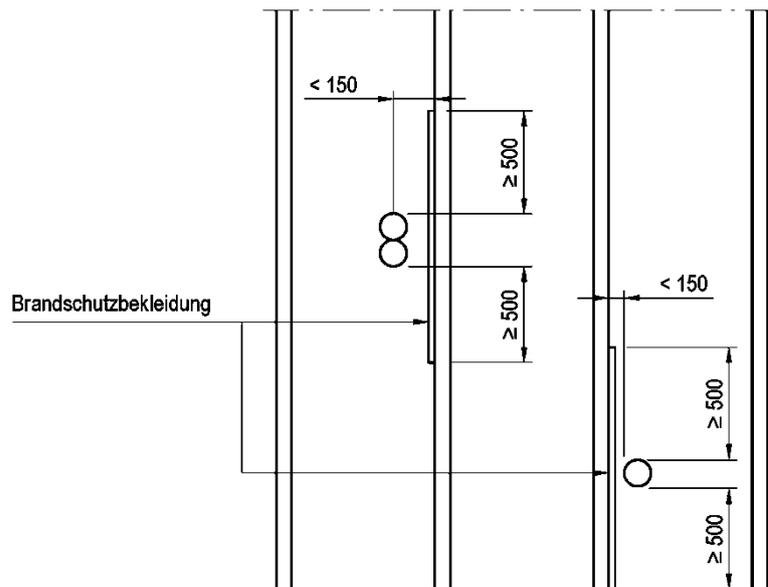


Bei den Einbauvarianten gemäß Anlage 21 (ohne Einhausung) und 22 ist zur Tragkonstruktion ein Abstand von mindestens 150 mm notwendig.

Einbauabstand < 150 mm



Alternativ kann bei einem Abstand von < 150 mm die Tragkonstruktion im Bereich der Dosen / Einbauten mit einer Brandschutzbekleidung in der Art und Dicke der Innenbeplankung der Wand versehen werden. Die Brandschutzbekleidung muss im Bereich von ≥ 500 mm ober- und unterhalb der Dose auf dem Ständerwerk aufgebracht werden.



alle Maße in mm

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Einbau von Installationen (Hohlwand Dosen)
 Besondere Einbaubedingungen

Anlage 23

Befestigungsmittel bei Befestigung der einlagigen Bekleidung/Beplankung in die Holz-Tragkonstruktion

Plattendicke / Aufbau	Nägeln $2,0 \text{ mm} \leq d \leq 3,1 \text{ mm}$	
	Länge in mm	Abstand in mm
in Holz-Tragkonstruktion		
12,5 mm fermacell Gipsfaser-Platten	40	150
15 mm fermacell Gipsfaser-Platten	50	70

Plattendicke / Aufbau	Klammern $d \geq 1,5 \text{ mm}$; Rückenbreite $\geq 10 \text{ mm}$	
	Länge in mm	Abstand in mm
in Holz-Tragkonstruktion		
12,5 mm fermacell Gipsfaser-Platten	40	150
15 mm fermacell Gipsfaser-Platten	50	70

Plattendicke / Aufbau	fermacell Schnellbauschrauben $3,8 \text{ mm} \leq d \leq 4,0 \text{ mm}$	
	Länge in mm	Abstand in mm
in Holz-Tragkonstruktion		
12,5 mm fermacell Gipsfaser-Platten	40	200
15 mm fermacell Gipsfaser-Platten	50	100

HINWEIS:

Sollten gemäß Statik geringere Befestigungsmittelabstände und/oder größere Eindringtiefen notwendig sein, so sind diese zu beachten

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Abstand der Befestigungsmittel bei einlagiger Beplankung in die Unterkonstruktion

Anlage 24

Art und Abstand der Befestigungsmittel bei Befestigung der mehrlagigen Bekleidung/Bepunktung in die Holz-Tragkonstruktion

Plattendicke / Aufbau	Nägeln 2,0 mm ≤ d ≤ 3,1 mm	
	Länge in mm	Abstand in mm
1. / untere Lage in Holz-Tragkonstruktion		
12 mm/ 13 mm OSB-Platte ²⁾	45	60 (120) ¹⁾
15 mm fermacell Gipsfaser-Platten	45 (50 auf gleiches Maß wie bei äußerer Lage bringen)	150 (300) ¹⁾
2. / äußere Lage in Holz-Tragkonstruktion		
12,5 mm Gipskarton-Bauplatte	45	60
15 mm fermacell Gipsfaser-Platten	50	150

Plattendicke / Aufbau	Klammern d ≥ 1,5 mm; Rückenbreite ≥ 10 mm	
	Länge in mm	Abstand in mm
1. / untere Lage in Holz-Tragkonstruktion		
12 mm/ 13 mm OSB-Platte ²⁾	45	60 (120) ¹⁾
15 mm fermacell Gipsfaser-Platten	45 (50 auf gleiches Maß wie bei äußerer Lage bringen)	150 (300) ¹⁾
2. / äußere Lage in Holz-Tragkonstruktion		
12,5 mm Gipskarton-Bauplatte	45	60
15 mm fermacell Gipsfaser-Platten	50	150
1. / untere Lage bei Befestigung der 2. / äußeren Lage "Platte in Platte"		
12 mm/ 13 mm OSB-Platte ²⁾	45	60 (120) ¹⁾
15 mm fermacell Gipsfaser-Platten	45	150 (300) ¹⁾

Plattendicke / Aufbau	fermacell Schnellbauschrauben 3,8 mm ≤ d ≤ 4,0 mm	
	Länge in mm	Abstand in mm
1. / untere Lage in Holz-Tragkonstruktion		
12 mm/ 13 mm OSB-Platte ²⁾	45	80 (120) ¹⁾
15 mm fermacell Gipsfaser-Platten	45 (50 auf gleiches Maß wie bei äußerer Lage bringen)	200 (300) ¹⁾
2. / äußere Lage in Holz-Tragkonstruktion		
12,5 mm Gipskarton-Bauplatte	45	60
15 mm fermacell Gipsfaser-Platten	50	200
1. / untere Lage bei Befestigung der 2. / äußeren Lage "Platte in Platte"		
13 mm OSB-Platte ²⁾	45	80
15 mm fermacell Gipsfaser-Platten	45	200

1) Befestigungsabstände der unteren Lage bei Befestigung beider Plattenlagen in Holz-Tragkonstruktion

2) Alternativ kann die OSB-Platte umlaufend mittels einem Klebstoff nach Abschnitt 2.1.4.2.1 an der Holz-Tragkonstruktion befestigt werden.

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Abstand der Befestigungsmittel bei mehrlagiger Bepunktung in die Unterkonstruktion

Anlage 25

Art und Abstand der Befestigungsmittel bei unterkonstruktionsneutraler Befestigung der äußeren Beplankungslage - "Platte in Platte"

Plattendicke der äußeren Plattenlage	Spreizklammern (verzinkt und geharzt) $d \geq 1,5 \text{ mm}$ Rückenbreite $\geq 10 \text{ mm}$		
	Länge in mm	Befestigungs- abstand in mm	Reihen- abstand in mm
12,5 mm fermacell Gipsfaser-Platten	25-28	60	≤ 300
15 mm fermacell Gipsfaser-Platten	25-28	150	≤ 400

Plattendicke der äußeren Plattenlage	fermacell Schnellbauschrauben $3,8 \text{ mm} \leq d \leq 4,0 \text{ mm}$		
	Länge in mm	Befestigungs- abstand in mm	Reihen- abstand in mm
12,5 mm Gipskarton-Bauplatte	30	100	≤ 300
15 mm fermacell Gipsfaser-Platten	30	250	≤ 400

Bauart zum Errichten einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand in Holztafelbauart der Feuerwiderstandsklasse F 30-B (von innen) und F 90-B (von außen)

Abstand der Befestigungsmittel bei Befestigung der äußeren Beplankungslage in die darunterliegende Beplankung

Anlage 26